

# Einzelabwägung

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfsgrubermühle“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4a Abs. 3 BauGB -

## **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **Vorwort:**

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 18.08.2023 und mit Frist bis zum 24.09.2023 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung (Planblatt, Begründung nebst Anlagen) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Da am 22.09.2023 wesentliche Stellungnahmen noch nicht eingegangen waren, wurde die Frist auf Anfrage bis zum 06.10.2023 verlängert.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- A 3 Regierung von Mittelfranken, Bereich Bauleitplanung, Schreiben vom 12.09.2023
- B 5.1 Fernstraßen-Bundesamt, Email vom 17.08.2023
- B 5.2 Autobahn GmbH des Bundes, Email vom 22.08.2023
- D 13 N-ERGIE Netz GmbH, Email mit Schreiben vom 25.08.2023
- H 31 Immobilien Freistaat Bayern, Schreiben vom 21.08.2023
- H 32 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Schreiben vom 22.08.2023
- K 43 Landratsamt Fürth, Bauamt, Schreiben vom 14.09.2023
- L 46 IHK, Mail vom 18.09.2023
- N 52 Polizeiinspektion Fürth, Email vom 22.08.2023
- O 54 Pfleger für städt. Landwirt., Mail vom 25.09.2023
- P 59 Stadt Erlangen, Schreiben vom 01.09.2023
- Q 68 Gewässerschutzbeauftragter, Schreiben vom 19.09.2023
- R 71 Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, Email vom 06.09.2023
- R 74 Gleichstellungsbeauftragte Fürth, Email vom 28.08.2023
- S 78 LBV Geschäftsstelle Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schreiben vom 08.09.2023

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- B 6 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg
- G 21 Deutsche Bahn AG
- G 28 Bundesnetzagentur
- I 39 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erlangen
- J 41 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- O 55 Pflugschaft zur Verbesserung des Stadtbildes, Stadträtin Fr. von Wittke
- O 57 Stadtjugendring, Fürth
- P 61 Stadt Schwabach
- Q 66 Innenstadtbeauftragte, Fr.
- R 70 Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
- R 72 Behindertenrat
- R 73 Seniorenrat
- S 77 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth
- S 79 Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- S 81 Fischerei Verein Fürth e.V.

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
A1	Regierung von Mittelfranken, SG 24 – Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 07.09.2023	
	<p>....</p> <p>„In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ in einem Teilbereich für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasium im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden. Als Art der baulichen Nutzung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich bislang eine gemischte Baufläche dar und wird im Wege einer Berichtigung angepasst (vgl. Begründung S. 23).“</p> <p>Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. RMF-SG24-8314.01-6-13-2 vom 21.06.2021) und noch einmal zuletzt nach § 4 Abs. 2 BauGB (vgl. RMF-SG24-8314.01-6-12 vom 15.03.2023) bearbeitet. Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. <b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.</b></p> <p><u>Redaktioneller Hinweis</u>          Bisher wurde das LEP mit der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung zitiert. Seit 01.06.2023 gilt die neue Teilfortschreibung. Wir bitten, dies in neuen Textpassagen anzupassen.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.06.2021:</u>  <i>„...In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ in einem Teilbereich für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasium im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden. Als Art der baulichen Nutzung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie aus der Förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen. <b>Die Anregungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><i>ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich bislang eine gemischte Baufläche dar und wird im Wege einer Berichtigung angepasst (vgl. Begründung S. 9).</i></p> <p><i>Vorsorglich wird für den Fall von weiteren Planungen in dem Bereich darauf hingewiesen, dass das Plangebiet direkt an den Regionalen Grünzug „RG2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachtal (E, K, S)“ angrenzt. Gemäß Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans der Region Nürnberg RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des ebenfalls angrenzenden Landschaftsschutzgebiet FÜ(S)-01 „Rednitz-, Pegnitz- und Regnitzalsystem“ und des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz ist eine umfassende Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen angezeigt.</i></p> <p><b><i>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise nicht erhoben.</i></b></p> <p><u><i>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken</i></u></p> <p><i>Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden müssen (Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861 – 1868, 8 N 09.1870 – 1875).</i></p>	<p><i>Dem Regionalen Grünzug RG2 werden alle drei Funktionen (Erholungsfunktion, Verbesserung des Klimas, Gliederung der Siedlungsräume) zugeschrieben. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Bebauungsplanänderung keine Planungen und Maßnahmen innerhalb des regionalen Grünzugs verfolgt, die zu Beeinträchtigungen der zugewiesenen Funktionen führen könnten.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zudem an die Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt und die Gebäudewirtschaft Fürth als Bauherrin zur Berücksichtigung für weitere Planungen (Fahrradbrücke, Wettbewerb Pegnitzquartier, Heinrich-Schliemann-Gymnasium) weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung (formell und vorab informell) der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Immissionsschutz beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und des Wasserwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Pegnitz verläuft zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In einer Themenkarte in der Begründung wird das Überschwemmungsgebiet bereits dargestellt. Die Abgrenzung wird zudem in das Planblatt des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.</i></p> <p><i>Die Abgrenzungen des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Landschaftsschutzgebietes werden in einer Themenkarte in der Begründung dargestellt und ebenfalls nachrichtlich in das Planblatt aufgenommen.</i></p> <p><i>Die in der saP (mit Aktualisierung 2022) empfohlenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in die Begründung und in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Somit sind die Hinweise berücksichtigt.</i></p>
---	---

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

<p><i>Insofern sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen.“</i></p> <p><u><i>Stellungnahme vom 29.03.2023:</i></u> <i>„...In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ in einem Teilbereich für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasium im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden. Als Art der baulichen Nutzung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich bislang eine gemischte Baufläche dar und wird im Wege einer Berichtigung angepasst (vgl. Begründung S. 23).</i></p> <p><i>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24- 8314.01-6-13-2 vom 21.06.2021). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. <b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.</b>“</i></p>	<p><i>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Die Anregungen sind somit berücksichtigt.</i></p>
---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
A2	Regionaler Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahme vom 20.09.2023	
	<p>....            „Es wurde festgestellt, dass zum o. g. Vorhaben der Stadt Fürth bereits mit Schreiben vom 21.06.2021 sowie 18.04.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahmen werden aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.06.2021 (24.06.2021):</u>            „Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Fürth</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rein vorsorglich wird aus regionalplanerischer Sicht schon jetzt darauf hingewiesen, dass für den Fall weiterer Planungen in dem Bereich, das Plangebiet direkt an den Regionalen Grünzug „RG2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachtal (E, K, S)“ angrenzt. Gemäß Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans der Region Nürnberg RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bezüglich des ebenfalls angrenzenden Landschaftsschutzgebiet FÜ(S) - 01, Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystem“ und des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz ist eine umfassende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.“</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.  <b>Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Regionalen Grünzug RG2 werden alle drei Funktionen (Erholungsfunktion, Verbesserung des Klimas, Gliederung der Siedlungs-räume) zugeschrieben. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Bebauungsplanänderung keine Planungen und Maßnahmen innerhalb des regionalen Grünzugs verfolgt, die zu Beeinträchtigungen der zugewiesenen Funktionen führen könnten. Der Hinweis wird zudem an die Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt und die Gebäudewirtschaft Fürth als Bauherrin zur Berücksichtigung für weitere Planungen (Fahrradbrücke, Wettbewerb Pegnitzquartier, Heinrich-Schliemann-Gymnasium) weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung (formell und vorab informell) der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Immissions-schutz beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und des Wasserwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</p>

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	<p><u>Stellungnahme vom 18.04.2023 (19.04.2023):</u> „Es wurde festgestellt, dass zum o. g. Vorhaben der Stadt Fürth bereits mit Schreiben vom 21.06.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird vollinhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.“</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.</p>
--	--	---



Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
C7	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahme vom 22.09.2023	
	<p>....                      „Zum Vorhaben haben wir uns bereits mit Stellungnahmen vom 23.06.2021 sowie 21.04.2023 geäußert.                      Diese Stellungnahmen behalten vollumfänglich Ihre Gültigkeit.</p> <p>Aktuell wir teilen noch folgende Maßgaben u. Infos aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In unserer Stellungnahme vom 21.04.2023 hatten wir geschrieben:  <i>"Wir hatten gegenüber dem Ingenieurbüro Matuschek folgende Angaben gemacht:</i>  <i>HQ<sub>5</sub>: Oberwasser: 287,0;      Unterwasser: 285,4</i>  <i>HQ<sub>100</sub>: Oberwasser: 287,1;      Unterwasser: 286,5</i>  <i>HQ<sub>extrem</sub>: Oberwasser: 287,3;      Unterwasser: 287,2</i>  <i>Die von Herrn Müller in seinem Bericht genannten Werte liegen in diesem Bereich."</i></li> </ul> <p>Nach nochmaliger Durchsicht ist uns aufgefallen, dass der von uns genannte Wert f. HQ<sub>extrem</sub> i. Oberwasser von 287,3 m NHN nicht übernommen worden ist. Im Bericht wird nur eine Höhe von 287,15 m aufgeführt.                      Gleiches trifft für die Werte im Unterwasser für HQ<sub>100</sub> sowie HQ<sub>extrem</sub> zu: Anstatt 286,5 m NHN wurde nur 286,3 und anstatt 287,2 m NHN wurde nur 286,5 im Bereich aufgeführt.                      Diese Abweichungen zu dem von uns mitgeteilten Status Quo sind entsprechend zu korrigieren bzw. zu berücksichtigen.                      Es sei an dieser Stelle aber auch erwähnt, dass aktuell Umplanungen an der Wolfsgrubermühle durch den dortigen</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.  <b>Die Ausführung ist somit berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung verwiesen. <b>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>  <i>„Die Empfehlung zur Erhöhung des Freibords wird nicht umgesetzt. Die Planungen der Schule basieren auf den Ergebnissen des Überflutungsschutzkonzeptes. Neben dem im Gutachten vorgeschlagenen Freibord von 30 cm ist ein mobiler Hochwasserschutz in Form einer Polderumschließung südlich und östlich des Gebäudes geplant. Weiterhin sind Dammbalkenverschlüsse als mobile Elemente an Nuten der Sitzgruppen und rund um das Gebäude vorgesehen. Sämtliche Regenwassereinläufe und die Entwässerungsleitungen innerhalb des polderförmig umschlossenen Bereiches sind auf das 100-jährige Starkregenereignis ausgelegt, sodass diese</i></p>

<p>Wasserrechtsinhaber in Erwägung gezogen werden (Versetzung/Neubau des Krafthauses mit Turbine etc.). Diese Überlegungen werden aktuell gleichwohl von behördlicher Seite mit der Vorgabe/ dem Ziel begleitet, dass keine wesentlichen Verschlechterungen, d.h. keine wesentlichen/relevant schädlichen Änderungen der Fließverhältnisse (Wasserspiegellagen/ Abflussgeschwindigkeiten) auftreten dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Altlastensituation: Die Untersuchungen zur weiteren Abklärung der Schadstoffsituation sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse und sich daraus ggf. ergebende Erfordernisse bleiben abzuwarten. Hierbei sind Erkundungen künftig nach den neuen Vorgaben (LfU-Merkblatt, Stand 05/2023; Änderungen mit Inkrafttreten der Mantelverordnung, etc.) zu durchzuführen und zu bewerten.“</li></ul> <p><u>Stellungnahme vom 23.06.2021:</u> <u>„Lage am Gewässer</u> Der nordöstliche Bereich der 2. Änderung liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz... In diesem Bereich des Bebauungsplans sind Veränderungen des Geländes oder eine geschlossene Bebauung / Einfriedung / Bepflanzung grundsätzlich verboten (vgl. §§ 78 Abs. 3 und 78a Abs. 1 WHG). <u>Fazit:</u> Eingriffe und Maßnahmen im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets können nur zugelassen werden, wenn zuvor nachgewiesen wird, dass dadurch nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger nicht auftreten und eine hochwasserangepasste Ausführung gewählt wird. Verlust an Retentionsraum ist auszugleichen. (§§ 78, 78a WHG)</p> <p>Große Teile des Planungsbereichs liegen in der Hochwassergefahrenfläche <math>HQ_{\text{extrem}}</math> (<math>HQ_{1.000}</math>). Für die Bauleitplanung in diesen Risiko-gebieten gilt § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz. <u>Fazit:</u> Auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet muss im Zuge der Bauleitplanung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine hoch-</p>	<p><i>Niederschlagsmengen auch bei Hochwasser abfließen bzw. abgepumpt werden können. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.“</i></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die ca. 40 m<sup>2</sup> große Fläche ist im Vorentwurf Teil der Fläche für Gemeinbedarf. Gemäß Bebauungsplan sind hier für die Schulnutzung notwendige befestigte Freiflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Eine geschlossene Bebauung / Zäune sind entsprechend den geplanten Festsetzungen nicht zulässig. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird bereits in einer Themenkarte in der Begründung dargestellt. Es wird zudem nachrichtlich in das Planblatt zum Bebauungsplan übernommen, mit Hinweisen auf §§ 78 und 78a WHG. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Die Hochwassergefahrenfläche <math>HQ_{\text{extrem}}</math> (<math>HQ_{1.000}</math>) wird bereits in einer Themenkarte in der Begründung dargestellt. Das Risikogebiet wird nachrichtlich in das Planblatt zum Bebauungsplan übernommen sowie ein textlicher Hinweis zu § 78b WHG u.a. zur hochwasserangepassten Bauweise ergänzt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</p>
---	---

<p>wasserangepasste Bauweise ist zu wählen. Unterirdische Bauteile haben ein besonderes Gefährdungs- und Schadensrisiko (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG).</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Teil des Geltungsbereichs befindet sich in einer Entfernung von weniger als 60 m von der Pegnitz. Für bauliche Anlagen sind in diesem Bereich wasserrechtliche Anlagengenehmigungen nach Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG zu erteilen oder, soweit eine Zulassung nach den Baugesetzen erteilt wird, geht die Anlagengenehmigung in der baurechtlichen Zulassung mit auf und es sind in diesem Zuge die materiellen Anforderungen des Wasserrechts mit abzu prüfen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u>          Die abwassertechnische Erschließung wird im Trennsystem vorgesehen, die Möglichkeiten der Niederschlagswassereinleitung in die Pegnitz werden derzeit geprüft. ...          Eine Teilversickerung vor Ort wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert. Im Planungsgebiet ist mit hohem anstehendem Grundwasser zu rechnen (ca. 2 m unter GOK). Demzufolge wird überwiegend nur eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer über Mulden in Betracht kommen und sollte wegen des Geländereiefs auch gut realisierbar sein. Sollten dennoch unterirdische Versickerungsanlagen in Erwägung gezogen werden, so ist bei der weiteren Ausplanung folgendes zu beachten</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden.</li> <li>- Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten.</li> <li>- Niederschlagswässer aus metallgedeckten Flächen sind bei Kupfer-, Zink- oder Bleidächern vor einer Versickerung oder vor Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln. Empfehlenswert sind daher Metalldächer mit zusätzlicher Beschichtung oder aus anderen, wasserwirtschaftlich unbedenklichen Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl).</li> <li>- Einer Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht über verunreinigten Böden zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die materiellen Anforderungen des Wasserrechts für bauliche Anlagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft. Es wird ein Hinweis zur Lage im 60 m-Bereich in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit werden die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Die für eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Pegnitz notwendige wasserrechtliche Genehmigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wurde zwischenzeitlich grundsätzlich in Aus-sicht gestellt. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer über Mulden ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Das Thema Niederschlagsentwässerung wird an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergegeben. Zudem liegen mittlerweile zwei gutachterliche Berichte vor – zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen für den Schulneubau sowie zum Wasserabfluss in der Mühlstraße. Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt.          Die Eindeckung der Dachflächen wird gemäß Gebäudeplanung für das HSG als Gründach ausgeführt und festgesetzt. Dennoch wird der Hinweis wegen der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in die Pegnitz aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Altlastenverdacht wurden an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergeleitet. Zudem wird ein Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser sowie Altlasten in die Planung aufgenommen.</p>
---	---

<p><i>Gemäß Nr. 9.5 der Festsetzungen durch Text sind Flachdächer zu begrünen. Gemäß Nr. 9.1 sind Fuß- und Radwege sowie Stellflächen wasser-durchlässig zu gestalten und der nicht überbaute Teil der Tiefgarage zu begrünen. Diese Festsetzungen sind im Hinblick auf den örtlichen Wasser-kreislauf zu begrüßen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des BP liegt am Rande des Talraums, die umgeben-den Straßen und Bebauung liegen höher. Zur Oberflächenentwässerung und zur Starkregenvorsorge sind Fließwege an der Ober-fläche zu ermitteln und zu erhalten.</i></p> <p><i><u>Fazit:</u> Die vorgesehene abwassertechnische Erschließung erscheint mög-lich. Zur Starkregenvorsorge sind Bauteile und Öffnungen in Bauteilen so anzuordnen, dass Oberflächenabflüsse schadlos vorbei- und abgeleitet werden können.</i></p> <p><i><u>Bodenschutz</u></i> <i>Nach Gutachten Auffüllungen mit Altablagerungen, Belastungen insbes. mit Schwermetallen. Aber kein Sanierungsbedarf, nur Deklarations- und Ent-sorgungsaufwand... Zusätzlich zu den im Zuge des Bebauungsplanverfah-ren vorgelegten Berichten zur Untersgrundsituation ... liegen weitere Be-richte und Untersuchungsergebnisse vor, zu denen das Wasserwirtschafts-amt bereits gegenüber dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucher-schutz der Stadt Fürth gegenüber Stellungnahmen (abgegeben) hat. Diese Stellungnahmen sind bei Baumaßnahmen zu beachten und zu</i></p>	<p><i>Die Festsetzung zur Ausführung des Fuß- und Radweges mit einer was-serdurchlässigen Oberfläche entfällt. Die Materialentscheidung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich getrof-fen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll der in Zukunft vielbefahrene Fuß- und Radweg asphaltiert werden. Weitere Ausführungen zu Material-entscheidung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Schultiefgarage ist komplett überbaut. Auch die geplante Parkgarage im Südosten bei der Mühle wird nach aktuellem Kenntnisstand komplett überbaut und teilweise begrünt sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.</i></p> <p><i>Fließwege an der Oberfläche wurden im Rahmen des Gutachtens „Über-flutungsschutz Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth für Starkregener-eignisse und Hochwässer der Pegnitz“ sowie des darauf aufbauenden Kon-zeptes zur „Hochwasserabführung Mühl-straße im Bereich rund um die Wolfsgrubermühle“ ermittelt.</i></p> <p><i>In überschwemmungsgefährdeten Gebieten und faktischen Überschwem-mungsgebieten ergeben sich keine konkreten wasserrechtlichen Anforde-rungen außer der Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, d.h. nach § 5 Abs. 2 WHG sind Personen, die durch Hochwasser betroffen sein kön-nen, im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeig-nete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</i></p> <p><i>Nachdem die Bauausführung nicht Teil des Bebauungsplanes ist, wird der Hinweis an die Gebäudewirtschaft Fürth als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung i. R. der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergege-ben. Die Ergebnisse beider Gutachten fließen weiterhin in den Bebauungs-planentwurf mit textlichem Hinweis zur Starkregenvorsorge und in die Be-gründung ein. Somit ist die Forderung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aufgrund der im Bodengutachten erwähnten Auffüllungen mit Altablagerun-gen und Belastungen insbesondere mit Schwermetallen besteht Deklarati-ons- und Entsorgungsaufwand. Für den Bauablauf wurde ein Bodenma-nagement- und Wasserhaltungsmanagement-konzept erarbeitet, das nach Auskunft der Gebäudewirtschaft noch durch die Einrichtung weiterer Mess-stellen für die PFAS-Belastung vervollständigt wird.</i></p>
---	---

<p><i>berücksichtigen. Aktuell sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Dimensionierung der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahme und hinsichtlich der PFC-Problematik in Planung, eventuell bereits ausgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind abzuwarten, auszuwerten und sich daraus ggf. abzuleitende Erfordernisse zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. In früheren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen frühzeitig sowohl ein Bodenmanagement- als auch ein Wasserhaltungsmanagementkonzept entwickelt und mit den zuständigen Stellen einvernehmlich abgestimmt wird bzw. werden sollte, um einen möglichst reibungsfreien Bauablauf, eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Aushubmaterialien, Minimierung nachteiliger Auswirkungen von Einwirkungen auf den Untergrund sowie eine schadlose Ableitung anfallender Bauwässer zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass dies entsprechend umgesetzt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Gelände 4 Grundwassermessstellen befinden. Diese Messstellen sind bis auf Weiteres (bis alle Untersuchungen abgeschlossen und ausgewertet worden sind) zu erhalten. Zu gegebener Zeit ist dann zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Messstellen rückzubauen sind bzw. rückgebaut werden können (Stichwort: ersatzloser Rückbau oder Ersatz von Messstellen an geeigneten anderen Stellen).</i></p> <p><i><u>Fazit:</u> Die Feststellungen der BP-Unterlagen „Orientierende Altlastenerkundung“ und „Baugrundgutachten“ sind schlüssig und sind zu beachten. Die derzeit laufenden weiteren Untersuchungen sind abzuwarten und ihre Ergebnisse sind notwendig für Entscheidungen über das Bodenmanagement, die Bauwasserhaltung und über ggf. erforderliche weitere Grundwasserbeobachtungen. ...“</i></p> <p><i><u>Stellungnahme vom 21.04.2023:</u></i> <i>„zum Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung. Unsere frühere Stellungnahme vom 23.06.2021 behält darüber hinaus vollumfänglich Gültigkeit.</i></p> <p><b>Altlasten:</b> <i>Die Altlastenerkundungen auf dem Areal laufen derzeit in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Die mit unserer früheren Stellungnahme im Bauleitplanverfahren diesbezüglich übermittelten Hinweise sind weiterhin zu beachten und zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>Das mit dem WWA zwischenzeitlich abgestimmte Konzept liegt mittlerweile vor. In diesem Gutachten ist auch das Boden- und Grundwassermanagementkonzept enthalten.</i></p> <p><i>Die vier Grundwassermessstellen sind nach Information der Verfasser des Baugrundgutachtens und der orientierenden Altlastenerkundung R&amp;H Umwelt nicht mehr erforderlich. Sie können daher in Abstimmung mit R&amp;H Umwelt rückgebaut werden. Diese Information wird an das Liegenschaftsamt weitergegeben. Somit ist die Forderung berücksichtigt.</i></p> <p><i>In Abstimmung mit WWA wurde durch Dr. G. Pedall ein Konzept zur Lage weiterer Bohrpunkte erarbeitet. Die Ergebnisse der Messungen und eine Aufstellung ggf. erforderlicher Maßnahmen werden nachgereicht. Somit sind die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg berücksichtigt.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang wird auf den Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</i></p>
--	---

**Hochwassersituation:**

Das Überflutungsschutzkonzept (Anlage 8 der aktuellen Unterlagen) des Ingenieurbüros Müller, Kalchreuth, trägt kein Datum, es wurde bei der letzten Beteiligung (unsere damalige Stellungnahme erfolgte am 23.06.2021) nicht mit vorgelegt, so dass es wohl erst anschließend erstellt wurde.

Die dort enthaltenen Ausführungen zu Starkregenereignissen wurden nicht näher geprüft, erscheinen aber plausibel.

Unter der Ziff. 3.1.1 des Überflutungsschutzkonzeptes wird auf die vom WWA am 09.03.2021 mitgeteilten Hochwasserwerte unterhalb und oberhalb der Stauanlage verwiesen. Diese wurden richtig übernommen. Wir hatten gegenüber dem Ingenieurbüro Matuschek folgende Angaben gemacht:

HQ <sub>5</sub> : Oberwasser: 287,0;	Unterwasser: 285,4
HQ <sub>100</sub> : Oberwasser: 287,1;	Unterwasser: 286,5
HQ <sub>extrem</sub> : Oberwasser: 287,3;	Unterwasser: 287,2

Die von Herrn Müller in seinem Bericht genannten Werte liegen in diesem Bereich. Der vorgeschlagene Freibord von 30 cm erscheint sehr knapp bemessen. Eine Erhöhung auf die von unserer Seite aus üblicherweise empfohlenen 50 cm sollte vom Antragsteller in Betracht gezogen werden.

**Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswassermanagement:**

Eine Versickerung der gesammelt abfließenden Niederschlagswässer scheidet laut Aussagen in der Begründung/ im Umweltbericht aufgrund der hoch anstehenden Grundwasserstände und gebietsweiser Altlastenfunde im Planbereich aus. Es wird angestrebt die anfallenden Niederschlagswässer der Pegnitz zuzuleiten. Inwieweit die Möglichkeiten einer flächigen Versickerungsanlage außerhalb von Altlastenflächen tatsächlich näher überprüft wurden (z.B. Muldenversickerung), wird in der Erläuterung zum Bebauungsplan leider nicht weiter dargestellt.

Um dem Prinzip der Schwammstadt gerecht zu werden und § 55 (2) WHG zu genügen, sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z.B. durch Gründächer) überprüft und genutzt werden. Diesbezüglich wird angeregt die Planungen ggf. auch noch anzupassen.

Die Empfehlung zur Erhöhung des Freibords wird nicht umgesetzt. Die Planungen der Schule basieren auf den Ergebnissen des Überflutungsschutzkonzeptes. Neben dem im Gutachten vorgeschlagenen Freibord von 30 cm ist ein mobiler Hochwasserschutz in Form einer Polderumschließung südlich und östlich des Gebäudes geplant. Weiterhin sind Dammbalkenverschlüsse als mobile Elemente an Nuten der Sitzgruppen und rund um das Gebäude vorgesehen. Sämtliche Regenwassereinflüsse und die Entwässerungsleitungen innerhalb des polderförmig umschlossenen Bereiches sind auf das 100-jährige Starkregenereignis ausgelegt, sodass diese Niederschlagsmengen auch bei Hochwasser abfließen bzw. abgepumpt werden können.

Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers ist dessen Ableitung grundsätzlich vorzuziehen. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer, z.B. über Mulden, ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Zwangspunkt Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Der Altlastenverdacht erschwert bzw. verhindert zusätzlich eine ortsnahe Versickerung auf dem Schulgelände. Es werden Gründächer verbindlich vorgeschrieben (vgl. Festsetzung 12.5). Dachbegrünungen können anfallendes Niederschlagswasser zeitweise speichern und somit gedrosselt ableiten, sodass sie einen wichtigen Beitrag zur Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzip leisten.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

<p><i>Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanalisation zugeleitet. Die abwassertechnische Erschließung (Schmutzwasser) kann somit als gesichert angesehen werden.</i></p> <p><i>Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Bauflächen durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.</i></p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zwei Gutachten erstellt wurden, die Hochwasser- und Starkregenereignisse im Bereich des Plangebietes sowie für die Mühlstraße untersuchen und entsprechende Maßnahmen formulieren. Zudem sind bereits textliche Hinweise zur notwendigen hochwasserangepassten Bauweise (Nr. 4) sowie zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge (Nr. 12) enthalten. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</i></p>
---	--

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
E15	Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 21.08.2023	
	<p>....            „zu oben genanntem Vorhaben verweisen wir auf unser Schreiben vom 22.03.2023 (Ihr Zeichen: V-61-BsG-Vi – Unser Zeichen: 34-6024-2023-313996-StM).“</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.03.2023:</u>            „zu oben genanntem Vorhaben verweisen wir auf unser Schreiben vom 31.05.2021 (Ihr Zeichen: V-61-Pl/B-Opp – Unser Zeichen: 34-6024-2021-313996-StM).“</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.05.2021:</u>  <u>„Trinkwasserversorgung</u>            Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u>            Abwasserleitungen sollten mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden ... (Verweis auf DIN-Vorschriften). Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, AwSV und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.  <b>Die Ausführung ist somit berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen.            Die Anregung ist somit berücksichtigt.</p> <p>Eine ausreichende Trinkwasserversorgung wurde durch die infra im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt. Außerdem werden die Anmerkungen an die Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) als Vertreterin der Bauherren zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Gebäudeplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Brandschutzkonzept). Eine Anfrage zu Löschwasserversorgung und zur Lage der Hydranten ist in diesem Rahmen bei der infra erfolgt. Gemäß Angabe der GWF ist eine Umverlegung eines Hydranten erforderlich und möglich und wird entsprechend veranlasst. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</p> <p>I. R. der Instruktion zum Vorentwurf Gymnasium von GWF 11/2019 teilte StEF mit, dass sich Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser in der Mühlstraße befinden (städtische Kanäle). Das Wasserwirtschaftsamt wurde i. R. der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</p>



<p><u>Überschwemmungsgebiete/Hochwasserschutz</u> <i>Im Rahmen der klimatischen Veränderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit auch extremer Hochwassersituationen sollte der Hochwasserschutz, u.a. in ausreichend dimensionierten Entwässerungskanälen, Berücksichtigung finden.</i></p> <p><u>Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste</u> <i>... sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.</i></p> <p><u>Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch</u> <i>... Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch (direkter Kontakt) wird darauf hingewiesen, dass beim Nutzungsszenario Schule und Hotel gemäß Anhang 1 und 2 BBodSchV die Maßnahmen- bzw. Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen bis 10 cm u. GOK einzuhalten sind. Der Oberboden kann, ohne diesbezügliche Untersuchung im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend abgetragen und ggf. durch nachweislich unbelastetes Material ersetzt werden.</i></p> <p><u>Immissionsschutz - Lärmschutz</u> <i>Aus gesundheitspräventiver Sicht wird die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) empfohlen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei Mischgebieten tagsüber (6:00-22:00 Uhr) ein Immissionspegel <math>L_{Tag}</math> von 64 db(A) sowie</i></p>	<p><i>Grundsätzlich ist wasserrechtlich eine Versickerung oder direkte Einleitung der anfallenden Regenwassermengen in ein Oberflächengewässer vorrangig zu verfolgen (vor Einleitung in einen Regenwasserkanal). Aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort ist jedoch eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Das Thema Niederschlagsentwässerung wird an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergegeben. Hochwasserschutzmaßnahmen wurden im Rahmen des Gutachtens „Überflutungsschutz Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth für Starkregenereignisse und Hochwässer der Pegnitz“ ermittelt und im Rahmen des darauf aufbauenden Konzeptes zur „Hochwasserführung Mühlstraße im Bereich rund um die Wolfgrubermühle“ vertieft. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Zudem wurden die Forderungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin für die weitere Planung weitergeleitet.</i></p> <p><i>Die Bauausführung ist nicht Teil des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an GWF zur Berücksichtigung i. R. der Baumaßnahmen weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung, Schulveranstaltungen). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden</i></p>
--	---

<p>nachts (22:00-6:00 Uhr) <math>L_{Nacht}</math> von 54 db(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.</p> <p>Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00-22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel <math>L_{Tag}</math> von 60 db(A) sowie nachts (22:00-6:00 Uhr) <math>L_{Nacht}</math> von 50 db(A) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden.</p> <p>Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 db(A) und nachts ab 50 db(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. ...</p> <p>Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen: Orientierung der besonders schutzwürdigen Räume (...) auf der schallabgewandten Seite, Einbau von Schallschutzfenstern, ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (...) oder DIN 4109 (...) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.</p> <p>Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der</p>	<p>in die Festsetzungen aufgenommen. Somit sind die Forderungen berücksichtigt.</p> <p>Dem nun vorliegende Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäß Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV für Mischgebiete (Bestandsbebauung) eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Orientierungswerte (ORW) gemäß DIN 18005-1 für Mischgebiete können größtenteils eingehalten werden.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet sind hauptsächlich durch den Verkehrslärm der Henri-Dunant-Straße vorbelastet. Als Ergebnis des nun vorliegenden Lärmgutachtens kann festgehalten werden, dass der Schulneubau eine abschirmende Wirkung für die Wohnbebauung an der Mühlstraße entfaltet und sich damit die Verkehrslärmbelastung durch die Henri-Dunant-Straße für die Anwohnenden verbessert. Von der abschirmenden Wirkung des Gebäudes profitiert auch der dahinter angeordnete Schulhof. Besonders ruhebedürftige Räume wurden im Rahmen der Gebäudeplanung auf der straßenabgewandten Seite angeordnet. Für das Schulgebäude wurde auf Empfehlung des Bauphysikers der Einbau einer Lüftungsanlage beschlossen (keine reine Fensterlüftung).</p> <p>Es sind zudem weitere passive Schallschutzmaßnahmen für das Schulgebäude geplant, die auch in die Festsetzungen einfließen. In die Hinweise wird aufgenommen, dass mit dem Bauantrag ein Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel (Haustechnik) vorzulegen ist. Somit sind die Forderungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abschirmung im Sinne einer Einfriedung (Zaun) des Pausenhofes ist aufgrund des offenen Schulkonzeptes nicht vorgesehen. Zudem befinden</p>
---	---

<p><i>Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längerem Aufenthalt im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf.</i></p> <p><i>Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.</i></p> <p><i>Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel <math>L_{Nacht}</math> von 40 dB(A).</i></p> <p><u><i>Immissionsschutz - Mobilfunkanlagen</i></u> <i>Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...), der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (...) eingehalten werden. ...</i></p> <p><u><i>Grünordnung - Bepflanzung</i></u> <i>Es wird empfohlen, nur ungiftige Pflanzenarten zur Anwendung zu bringen. ... Nähere Informationen können der Dokumentation des ... BfR: „Risiko Pflanze – Einschätzung und Hinweise“ ... sowie ... <a href="http://www.gizbonn.de">www.gizbonn.de</a> entnommen werden.</i></p> <p><u><i>Trinkwasserversorgung - Wasserversorgungsanlage</i></u> <i>Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung ... muss den Anforderungen des § 4 Abs. 1 TrinkwV entsprechen. Auf die üblichen Anzeigepflichten (...), Untersuchungspflichten (...) und Informationspflichten (...) eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers (...) einer Wasserversorgungsanlage wird ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf entsprechende Arbeits- und Merkblätter des DVGW ... hingewiesen</i></p>	<p><i>sich Teile der Außenanlagen im überschwemmungsgefährdeten Bereich sowie im Landschaftsschutzgebiet. Hier sind Einfriedungen (Zäune) unzulässig bzw. auch aufgrund der abflussmindernden Wirkung nicht möglich.</i></p> <p><i>Gemäß nun vorliegendem Lärmgutachten können zudem die Immissionsgrenzwerte (IGW) in der angrenzenden Nachbarschaft für ein Mischgebiet eingehalten bzw. unterschritten werden – dies gilt auch für sozialadäquaten Pausenlärm als auch für Geräusche im Rahmen von Schulveranstaltungen. Somit ist die Empfehlung berücksichtigt. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Diese liegen im Mischgebiet bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Festsetzung der Einhaltung niedriger Lärmwerte ist nicht möglich, da hierfür die rechtliche Grundlage fehlt.</i></p> <p><i>Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Plangebiet nicht vorgesehen. Von den beteiligten Fachstellen (Mobilfunkanbieter) sind keine Stellungnahmen diesbezüglich vorgebracht worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird an GWF (zur Weitergabe an die Landschaftsarchitektin) und Grünflächenamt (GrfA) weitergegeben. Die Außenanlagen werden in die Pflege des Grünflächenamtes übergehen. Somit wird die Empfehlung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine ausreichende Trinkwasserversorgung wurde durch die infra im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Pflichten, die sich aus der TrinkwV ergeben und die allgemein anerkannten Regeln der Technik dort bekannt sind und berücksichtigt werden. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.</i></p>
--	---

<p><u>Sanitäreinrichtungen</u> Zur Ausführung, Errichtung und Instandhaltung wird auf VDI-Normen verwiesen: VDI 6000 Blatt 6 (2006-11) Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen. Es sollte auf leichte Reinigungs- und Desinfizierbarkeit der Einrichtungsgegenstände sowie Materialverträglichkeit geachtet werden.</p> <p><u>Bauliche Anforderungen und Hinweise</u> Es ist insgesamt darauf zu achten, dass nur umweltmedizinisch unbelastete Baumaterialien verwendet werden. Hinsichtlich der Luftbelastung in den Innenräumen sind die gültigen Grenzwerte zu Trichlorethen sowie die amtlichen Richtwerte zu Formaldehyd und polychlorierten Biphenylen und bezüglich CO<sub>2</sub> der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert einzuhalten. Für weitere Stoffe sind die Richtwerte der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes zu beachten. Hierbei sind auch die Summenwerte für die flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC) als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Für die Einzelstoffe Hexanal und Aceton sollten die Orientierungswerte basierend auf den geruchlichen Eigenschaften dieser Verbindungen einhaltbar sein.</p> <p>Besonders bei energieeffizienter Bauweise von Gemeinschaftseinrichtungen sollte der Einbau adäquater Lüftungsanlagen (am besten Anlagen mit Zu- und Abluftführung, sog. raumluftechnische Anlagen, RLT) geprüft werden, um eine entsprechende Innenraumlufthygiene gewährleisten zu können. Siehe hierzu: Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, Umweltbundesamt ..., Empfehlungen des Arbeitskreises Lüftung am Umweltbundesamt ..., Leitfaden „Zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden“ vom Umweltbundesamt ...“</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an GWF (zur Weitergabe an Architekten und Fachplaner) weitergegeben. Die Ausführung der Sanitäreinrichtungen ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde an GWF (zur Weitergabe an Architekten und Fachplaner) weitergegeben. Laut Auskunft der GWF wird bei der Planung der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert beachtet und bei der Ausschreibung berücksichtigt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Die Verwendung von Baumaterialien ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Für das Schulgebäude hat der Stadtrat auf Empfehlung des beauftragten Bauphysikers den Einbau einer Lüftungsanlage beschlossen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Der Einbau von Lüftungsanlagen ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weiterhin werden die Anmerkungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Forderungen werden somit berücksichtigt.</i></p>
--	---

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G22	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Stellungnahme vom 12.09.2023	
	<p>....</p> <p>„Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfsgrubermühle“ in der Stadt Fürth nicht berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, der Hauptbahnhof Fürth, in einer Entfernung von über 850 m südlich davon vorbeiführt. Insofern bestehen keine Einwände.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber des Eisenbahnbetriebsanlagen.“</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der DB AG ist erfolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G24	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.08.2023	
	<p>....                      „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• W104355066, PTI 13, BB1, Santoro Francesca vom 20.03.2023</li> </ul> <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.03.2023:</u>                      „... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• W96422790, PTI 13, BB1, Santoro Francesca vom 28.07.2021</li> </ul> <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verweisen.  <b>Die Ausführung wird somit berücksichtigt.</b></p> <p><i>In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verweisen.                      Die Forderung wird somit berücksichtigt.</i></p>

<p><u>Stellungnahme vom 28.07.2021:</u> „... Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. ... Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewähr-leistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfra-struktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH ... mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.“</p>	<p>Soweit aus dem (schlecht lesbaren) Plan ersichtlich, befindet sich die TK-Linie in dem Bereich der Mühlstraße, welcher auch künftig Teil der festgesetzten Verkehrsfläche ist. Die Forderung ist somit berücksichtigt. Notwendige Veränderungen von Bestandsleitungen werden mit dem Leitungsträger abgestimmt. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Bei der Planung der Medien- und Wegeerschließung wird die Deutsche Telekom, ebenso wie alle anderen Spartenträger ausreichend und rechtzeitig beteiligt und deren Belange im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Eine Festsetzung von Leitungstrassen für den Versorger auf Ebene der Bauleitplanung ist in Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Gewährleistung ausreichender Trassen ist mit den geplanten Verkehrsflächen und Verkehrswegen hinreichend sichergestellt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen eines Bebauungsplanes.</p> <p>Entsprechende Hinweise zu Leitungstrassen und Baumpflanzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das von der Telekom benannte Merkblatt der FSVG ist wortgleich mit dem Merkblatt des DVGW und des DWA. Damit sind die Hinweise des Einwendungsführers in dieser Sache berücksichtigt und werden durch den Vorhabenträger und seine Planer bei der weiteren Erschließungsplanung sowie bei den Baumaßnahmen berücksichtigt. Der Hinweis wird an das Tiefbauamt und die Leitungsträger weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise und Forderungen der Telekom sind somit berücksichtigt.</p>
--	--

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
137	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Stellungnahme vom 14.09.2023	
	<p>....  <b>„Bereich Landwirtschaft</b>                      ...                      Landwirtschaftliche Nutzflächen sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die aktuelle Planung.</p> <p>Sollten im Rahmen der weiteren Planungen Ausgleichsmaßnahmen (beispielsweise Waldausgleich) auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir auf landwirtschaftliche Belange und Bedürfnisse zwingend Rücksicht zu nehmen.</p> <p><b>Bereich Forsten</b>                      ...                      Der entlang der Pegnitz verbleibende Galeriewald, der sich anteilig über die Flurnummer 183/9, 185/0,884/4, 884/12 Gemarkung Fürth erstreckt ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>





Die lineare Struktur ist für diese Waldform typisch. Die Waldeigenschaft erklärt sich auch aus dem Wirkungsgefüge mit den Galeriewäldern außerhalb des Maßnahmengebiets. Weiterhin ist die sehr naturnahe Baumartenzusammensetzung und die besondere Bedeutung für das Stadtklima als Argument für den Walderhalt herauszustellen. Aspekte der erschwerten Bewirtschaftung und der erhöhten Verkehrssicherungspflicht können nicht als Argumente zum Verlust der Waldeigenschaft angeführt werden.

Die Waldflächenbilanzierung gestaltet sich demnach wie folgt:

Auszugleichender Waldflächenverlust:	7753m <sup>2</sup> .
Verbleibende Galeriewaldfläche:	2390m <sup>2</sup> .“

Wie in der Begründung ausgeführt, wird für die Schulbebauung eine Rodung des überwiegend vorhandenen Bewuchses im Plangebiet notwendig. Die Rodung ist erforderlich aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Schulneubau an diesem Standort. Die Alternativenprüfung von GWF kommt zu dem Ergebnis, dass kein besser geeigneter Standort im Stadtgebiet zur Realisierung des Schulneubauvorhabens vorhanden ist.

Vorliegend handelt es sich zudem um ein Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Der Waldausgleich wird nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (AELF) durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung erfolgen.

Die Waldflächenbilanzierung wird an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur weiteren Beachtung (Bauantragsverfahren) weitergegeben.

**Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
J40	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Stellungnahme vom 12.09.2023	
	<p>....</p> <p><b><u>„Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u></b>                      Die Argumentation zur Abwägung hat das BLfD zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass die Argumente im baurechtlichen Verfahren (spätestens im Rahmen des Abbruchbescheids) ausreichend vertieft dargelegt werden, sodass die Abwägungsentscheidung belastbar und nachvollziehbar ist.</p> <p><b><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></b>                      Vorbehaltlich der Zustimmung der Bau- und Kunstdenkmalpflege, wären die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ausreichend berücksichtigt.“</p>	<p style="text-align: center;"><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>        <p style="text-align: center;"><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 56	Pflegschaft für Geh- und Radwege, Stellungnahme vom 29.09.2023	
	<p>....          „nachfolgend meine Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 275a "Wolfsgrubermühle":</p> <p>Es haben sich keine neuen Sachverhalte ergeben, ich verweise daher auf meine Stellungnahme vom 11.5.2023.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.05.2023:</u>  <b>„Planblatt</b></p> <p><b>Textliche Festsetzung Ziffer 5. Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</b>  <i>Die unter Ziffer 5. Straßenverkehrsflächen getroffene Festlegung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Mühlstraße wird ausdrücklich begrüßt.</i></p> <p><b>Textliche Festsetzung Ziffer 7. Garagen, Carports und Stellplätze</b>  <i>Die unter Ziffer 7. Garagen, Carports getroffene Festlegung, dass die Fläche zwischen dem Fuß- und Radweg und dem ehemaligen Mühlengebäude als Fläche für Stellplätze festgesetzt wird, wird sehr kritisch gesehen. Aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht werden die Stellplätze an dieser Stelle abgelehnt, es sollte lediglich eine Anfahrtszone und in geringer Zahl Kurzzeitstellplätze für die An- und Abfahrt und für das Be- und Entladen errichtet werden.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf den Hinweis aus dem Verkehrsgutachten hingewiesen, dass die Mühlstraße für die Kfz-Durchfahrt gesperrt werden und hierfür eine Wendemöglichkeit auf dem Parkplatz nördlich des Hotels geschaffen werden sollte, mit Verzicht auf lediglich zwei Stellplätze. Diese "Alternativvariante" aus dem Verkehrsgutachten sollte zwingend umgesetzt werden um für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der Engstelle in der Mühlstraße auf Höhe des Mühlengebäudes zukünftig</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.  <b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p><i>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ist somit berücksichtigt.</i></p> <p><i>Um eine Hotelnutzung in der ehemaligen Wolfsgrubermühle zu ermöglichen, ist ein Stellplatzangebot für Hotelgäste unbedingt erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht zuletzt aus der städtischen Stellplatzsatzung. Die Gestaltung der Stellplatzfläche befindet sich derzeit noch in einem frühen Planungsstadium. Aufgrund des sensiblen Standortes erfolgen enge Abstimmungen hinsichtlich der städtebaulichen Qualität und verkehrlichen Einbindung. Die Hotelstellplätze wurde zudem im Verkehrsgutachten mit-untersucht. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der Mühlstraße ist eine Wendemöglichkeit nicht umsetzbar, sodass auf eine Einbahnstraßenregelung im weiteren Verlauf der Mühlstraße Richtung Süden (Helmplatz) zurückgegriffen werden muss. Dadurch werden gefährliche Rangiermanöver von Müllsammel- und Einsatzfahrzeugen vermieden. Hotelgäste und Schulbelieferung erreichen die Mühlstraße über die geplante Unterfahung und fahren über den gleichen Weg wieder Richtung Henri-Dunant-Straße ab. In der Schultiefgarage sind Stellplätze für Lehrkräfte, die Zu- und Abfahrt erfolgt ebenfalls über die geplante Unterfahung. Mittels</i></p>

<p>die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und eine hohe Aufenthaltsqualität zu erzielen.</p> <p><b>Textlicher Hinweis Ziffer 6. Fahrbahnbeläge</b> Die unter Ziffer 6. Fahrbahnbeläge getroffene Festlegung Pflaster mit ebener Oberfläche wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><b>Verkehrerschließung - Fahrradsteg Variante 0 – Vorzugsvariante</b> Die im Verkehrsgutachten untersuchte Variante 0 für den (Fuß- und) Fahrradsteg in südlicher Lage wird aus verkehrstechnischer Sicht als Vorzugsvariante bewertet, sofern die Uferpromenade aufgrund des hohen baulichen Aufwands nicht hergestellt werden kann (oder dies aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist). Es sollten daher im Bauleitplanverfahren alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, diese Vorzugsvariante 0 zukünftig realisieren zu können!“</p>	<p>Beschilderung wird Durchgangsverkehr in der Mühlstraße ausgeschlossen. Die Stadt Fürth behält sich jedoch die Errichtung eines Pollers in der Mühlstraße vor, sollte es trotz Beschilderung zu Durchgangs- bzw. „Schleichverkehr“ kommen. Der Forderung wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ist somit berücksichtigt.</p> <p>Der Fuß- und Radsteg über die Pegnitz befindet sich derzeit noch im Planungsstadium mit engen Abstimmungen zwischen BsG und Vpl. Wie in der Begründung ausgeführt wurde die Lage des Fuß- und Radsteiges zwischenzeitlich konkretisiert: Der Steg soll nördlich des Schulgeländes über die Pegnitz führen und eine Verbindung zum östlich der Pegnitz gelegenen bestehenden „Ulmenweg“ herstellen. Mit der Verschiebung des Stegs in nördliche Richtung wurde zum einen den naturschutzfachlichen Anregungen und Bedenken sowie dem Wettbewerbsergebnis zum Pegnitzquartier Rechnung getragen. Zum anderen wird eine gute Radweganbindung an den bestehenden Radweg entlang der Pegnitz geschaffen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in diesem Bereich durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a gegeben. Die Forderung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
---	--

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
P58	Stadt Nürnberg vom 04.09.2023	
	<p>....            „gegen die vorgelegten Planungen werden von Seiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen erhoben.            Binnen drei Jahren nach Rodung soll die Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Allerdings geht aus den bereitgestellten Unterlagen nicht hervor, wo die Ersatzaufforstung verwirklicht werden soll. Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass einer Ersatzaufforstung auf Nürnberger Stadtgebiet nicht zugestimmt werden könnte.“</p>	<p>Gemäß Stellungnahme des AELF muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Durchführung der Rodung beim AELF Fürth angezeigt werden,</li> <li>- die Durchführung einer flächengleichen Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31.12.2026 erfolgen und</li> <li>- die Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen A-ELF angezeigt werden.</li> </ul> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt muss der Standort der Wiederaufforstung somit noch nicht feststehen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme des AELF folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahere Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft.  <b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p>

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 65	Stadtheimatpflege, Fr. Jungkunz, Stellungnahme vom 22.08.2023	
	<p>....            die Stadtheimatpflege hat bereits im Rahmen der "Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange" zum Vorhaben vor Ort Stellung genommen.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2023:</u>            „... zu den auf Seite 2 des Schreibens vom 15.03.2023 V-61-BsG-Vi aufgeführten allgemeinen Zielen und Zwecken geht die Stadtheimatpflege davon aus, dass die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege umfassend verfolgt werden.“</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verweisen.  <b>Die Ausführung wird somit berücksichtigt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 67	Pflegschaft für öffentliche Anlagen, Stellungnahme vom 20.09.2023	
	<p>...</p> <p>„vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen. Ich habe meinen bereits vorgebrachten Anregungen und Anmerkungen zur Zeit nichts Neues hinzuzufügen.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2023:</u> „Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (beachten Sie bitte auch mein Schreiben vom 11.06.2021) sind mir dabei folgende Aspekte auf- bzw. Ergänzungen eingefallen:</p> <p><i>Der Verlust der naturnahen Fläche und die neu hinzukommenden Einwirkungen der Straßen- und Objektbeleuchtung sowie der Eintrag von Lärm werden das Gebiet grundlegend verändern. Der Eingriff in den Baumbestand wird zunehmend konkreter dargestellt und damit auch, welche Bäume zur Fällung vorgesehen sind. Trotz Schutzmaßnahmen besteht die Gefahr, dass viele Bäume dauerhaft Schaden durch die Baumaßnahme erleiden werden.</i></p> <p><i>Durch die Versiegelung und Überbauung werden Tier- und Pflanzenlebensräume stark beeinträchtigt. Auch der Boden wird durch die Maßnahmen in seiner Funktion – vor allem für den Bodenwasserhaushalt – stark beeinträchtigt. Der Schulbetrieb wird große Auswirkungen auf das umliegende Gelände (u.a. Landschaftsschutzgebiet) haben, ebenso wie die neu entstehenden Rad- und Fußwege.</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.  <b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p><i>Wie eingangs in der Begründung ausgeführt, soll durch die Bebauungsplanänderung eine Brache innerhalb der Ortslage gezielt revitalisiert werden.</i></p> <p><i>Die Alternativenprüfung für einen neuen Schulstandort des HSG führt in Summe zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort an der Mühlstraße der am besten geeignete Standort im Stadtgebiet ist und es keine zumutbaren Alternativen für die Umsetzung des Schulneubauvorhabens (Zwangspunkte u.a. Raumprogramm) an anderer Stelle gibt. Der Belang des öffentlichen Interesses an einem neuen Schulstandort überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse am Erhalt des vorhandenen Baumbestandes. Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden Baummasse, der Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem, uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine saP erstellt, deren Ergebnisse umfangreich in die Planung eingeflossen sind (u.a. Baumschutz während Baumaßnahmen).</i></p> <p><i>Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt.</i></p>

<p><b>Schutzgut Mensch</b> <i>(Lebensqualität, Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion)</i> <i>Eine sich selbst überlassenen Grünfläche, auf der Pflanzen und Tier mitten in der Stadt einen Lebensraum fanden, geht verloren. Im dicht bebauten innerstädtischen Gebiet sind diese Erholungsräume sehr wichtig, deshalb muss mit den vorhandenen Bäumen und Böden so bewusst wie möglich umgegangen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die verbleibenden Bäume während der Bauphase maximal geschützt werden (z.B. durch regelmäßige Überprüfung der Schutzmaßnahmen und der Baumgesundheit).</i></p> <p><i>Die festgesetzten Neupflanzungen gleichen den Verlust der Bäume an Ort und Stelle nicht aus. Für das Stadtklima – vor allem im Quartier – sind möglichst viele Neupflanzungen in unmittelbarer Nähe notwendig.</i></p> <p><i>Geringstmöglicher Flächenverbrauch durch erhöhte Verdichtung ist anzustreben.</i></p> <p><b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz</b> <i>Die geplante Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche mit verwilderten Flächen bedeutet einen erheblichen Eingriff für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Der Verlust der alten Bäume wird enorme Folgen für die dort lebende Tierwelt haben. Neben dem Verlust der Lebensräume wird die zu erwartende Lichtverschmutzung und die Auswirkungen des Schulbetrieb durch Lärm und Schulweg den Naturraum beeinträchtigen, zurückdrängen oder sogar zerstören. Diese negativen Einflüsse müssen so gering wie möglich gehalten werden, d.h. so wenig Wege als möglich entlang des Pegnitzufers.</i></p> <p><i>Die noch zu geringen Baumneupflanzungen sollen erweitert werden und können auch der Verschattung des Schulgebäudes und -hofes dienen. Ich rege an, über eine Erweiterung der Baumpflanzungen nachzudenken.</i></p>	<p><i>Es handelt sich um eine Brachfläche innerhalb der Ortslage, die durch die Bebauungsplanänderung aktiviert werden soll. Die Fläche gehörte zur Wolfsgrubermühle und enthielt vorwiegend Lagergebäude sowie Kraftfahrzeugunterstellhallen. Im südwestlichen Bereich des Grundstückes befand sich eine Betriebstankstelle. Im südlichen Bereich befand sich ein kleineres Fachwerkhaus. Obwohl die Fläche derzeit unbebaut und nur teilweise versiegelt ist, nimmt sie weiterhin am Bebauungszusammenhang teil und wird von der umgebenden Bebauung geprägt. Im aktuellen Zustand war und ist das Plangebiet nicht als Naherholungsfläche für die Stadtbevölkerung nutzbar. Pflanzen und Tiere konnten sich die Fläche zu Eigen machen. Die aus der saP hervorgehenden Maßnahmen wurden in die Planung und Festsetzungen übernommen (u.a. Baumschutz während Baumaßnahmen).</i> <i>Aufgrund der in der Begründung beschriebenen Zwangspunkte (u.a. Raumprogramm und unterzubringende Baumasse) für eine Umsetzung des Schulneuvorhabens können nicht mehr als vier der Bestandsbäume erhalten werden. Diese Zwangspunkte schränken gleichermaßen den verfügbaren Platz für Neupflanzungen ein. Dennoch können durch ein klimaneutrales Versorgungskonzept (PV-Anlagen bzw. Geothermie) sowie verpflichtender Dach- und Fassadenbegründungen Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas ergriffen werden.</i> <i>Den Forderungen wird somit teilweise gefolgt.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine saP durchgeführt, deren Maßnahmen umfangreich in die Planungen – sowohl Bebauungsplan als auch Gebäude- und Außenanlagenplanung – berücksichtigt worden sind. Durch ein ergänzendes Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept konnten die Empfehlungen aus der saP konkretisiert und detailliert auf die Planungen angepasst werden (u.a. Vermeidung von Lichtverschmutzung). Diese Ergebnisse werden in Abstimmung mit OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Die oben beschriebenen Zwangspunkte lassen keine weiteren Baumneupflanzungen auf dem Schulgelände zu. Eingriffe in den Ufergehölzsaum sowie auch das Landschaftsschutzgebiet sind durch die Bebauungsplanänderung nicht veranlasst, da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegen.</i></p>
--	--



<p><i>Der bestehende Ufergehölzsaum und die Bäume des Landschaftsschutzgebietes müssen unbedingt bestehen bleiben.</i></p> <p><i>Die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Vogelarten erscheinen mir zu gering. Um den drohenden Lebensraumverlust auszugleichen, braucht es unbedingt ausreichende Schutzmaßnahmen für die bestehenden und zu erhaltenden Bäume sowie in Art und Umfang geeignete, vermehrte Neuanpflanzungen (evtl. in der angrenzenden, näheren Umgebung).</i></p> <p><i>Der Erfolg aller Maßnahmen zum Baum- und Artenschutz soll über ein verbindliches Monitoring über einen mehrjährigen Zeitraum überprüft werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes sollen Versickerungsmöglichkeiten bestmöglich ausgenutzt werden und keine vorschnelle Entwässerung über die Pegnitz, sondern das Rückhalten und Nutzen von Regenwasser für Bewässerungen und Wiedervernässungen, stattfinden. Zu allen Bäumen und ihren Baumscheiben soll anfallendes Regenwasser zum Versickern hingeleitet werden (evtl. auch mit Rigolen versehen).</i></p> <p><b>Schutzgut Boden</b> <i>Die vorgefundenen umweltrelevanten Belastungen des Bodens und des Grundwassers (u.a. mit Arsen, Quecksilber, Kupfer, Blei und Zink) werden entfernt und fachgerecht entsorgt, gleiches gilt für umweltrelevante</i></p>	<p><i>Es besteht das öffentliche Interesse an einer eingriffsnahen Wiederaufforstung. Dem gegenüber steht der Belang des ungehinderten Wasserabflusses aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ<sub>extrem</sub> und angrenzenden Überschwemmungsgebiet. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnahere Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft.</i></p> <p><i>Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. Nach erfolgter Abstimmung mit OA/U werden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. Weitere Neupflanzungen im Plangebiet selbst sind aufgrund der oben beschriebenen Zwangspunkte nicht realisierbar.</i></p> <p><i>Ein textlicher Hinweis zum Erfolgsmonitoring der Fledermaus- und Vogelnistkästen ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans.</i></p> <p><i>Eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers ist dessen Ableitung grundsätzlich vorzuziehen. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswasser, z.B. über Mulden, ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Zwangspunkt Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Der Altlastenverdacht erschwert bzw. verhindert zusätzlich eine ortsnahe Versickerung auf dem Schulgelände. Es werden Gründächer verbindlich vorgeschrieben (vgl. Festsetzung 12.5). Dachbegrünungen können anfallendes Niederschlagswasser zeitweise speichern und somit gedrosselt ableiten, sodass sie einen wichtigen Beitrag zur Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzip leisten.</i></p> <p><i>Den vorgebrachten Anregungen wird somit teilweise gefolgt.</i></p>
--	--

<p><i>Auffüllungen und abfallrechtlich relevante Aushubmassen. Die Bauwasserhaltung wird mittels Monitoring-Untersuchungen laufend überprüft.</i></p> <p><i>Neu hinzugekommen sind PFAS-Funde in Boden und Grundwasser. Bislang ist über die Quellen der „Ewigkeitschemikalien“ zu wenig bekannt. Der Gehalt an den Messstellen weist eine steigende Tendenz auf. Bevor eine äußerst kostenintensive Sanierung angegangen wird, müssen die Ursachen / Quellen und der Umfang der PFAS-Belastungen ermittelt und stillgelegt werden (punktuell: Freiwillige Feuerwehr Fürth oder großflächig: Rückstände von Löschübungen am Flughafen Nürnberg mit kompletter Verunreinigung des Pegnitzufers ab der Kläranlage Nürnberg?)</i></p> <p><i>Der Boden muss vor neuen Einträgen durch Schadstoffe geschützt werden, darunter fallen z.B. auch das Einbringen von Kunststoff-Bauteilen und damit in Folge durch Verwitterung entstehendes Mikroplastik. Der Anteil zu verwendender, der Witterung ausgesetzter Kunststoffbauteile soll so gering wie möglich gehalten werden. Vorrang sollen unbedingt nachhaltige und ressourcenschonende Bau- und Dämmmaterialien erhalten.</i></p> <p><b>Schutzgut Klima und Luft</b> <i>Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Belastungen auf Lärm und Lufthygiene bleiben bestehen.“</i></p> <p><u>Stellungnahme vom 11.06.2021:</u> <i>„Der Gebäudezustand als auch der erforderlichen Raumbedarf machen eine Neuplanung des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums erforderlich. Mit beschränkten kleinräumigen Änderungen des Bebauungsplanes soll hierfür gezielt eine Brachfläche innerhalb der Ortslage aktiviert werden. Eine Umweltprüfung soll aufgrund des beschleunigten Verfahrens nicht</i></p>	<p><i>Für das Schulneubauvorhaben wurde ein Boden- und Grundwassermanagementkonzept als Anlage zur PFAS-Untersuchung angefügt. Die Einwände werden somit berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird an GWF zur weiteren Beachtung weitergeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können keine Vorgaben zu Baustoffen getroffen werden (mangels Rechtsgrundlage). Planungsrecht dient der Regelung der Bodennutzung. Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet liegen zwei Gutachten vor – eine Schalltechnische Untersuchung und ein Verkehrskonzept. Der Schulneubau kann durch seine abschirmende Wirkung einen positiven Einfluss auf die Lärmbelastung der Wohnnutzung in der Mühlstraße entfalten. Aufgrund der zentralen Lage des Schulneubaus kann sich die gute Anbindung an den ÖPNV sowie die Erreichbarkeit für Fuß- und Radverkehr positiv auf die Ziel- und Quellverkehre im Plangebiet auswirken. Die Begrünungsmaßnahmen (Dach bzw. Fassade sowie Neupflanzungen vor der Schule an der Henri-Dunant-Straße) können sich positiv auf das Stadtklima und die Lufthygiene auswirken. Die Anregungen werden somit berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringen-den Baumasse, der</i></p>
---	---

*durchgeführt werden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde beauftragt, die umwelt-bezogenen abwägungsrelevanten Belange sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Die Belange von Natur und Landschaft sollen durch integrierte grünordnerische Festsetzungen bzw. einen integrierten Grünordnungsplan im Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Die Freiflächenplanung soll aber nur einen Teil der Bestandsbäume integrieren. Auf den teilweise ungenutzten Flächen ist im Laufe der Jahre ein naturnahes Feldgehölz mit umfangreichem Baumbestand (ca. 23 Laubbäume) und Lebensraum für die Tierwelt entstanden.*

*Beim Vergleich der Pläne (2. Änderung von 2021 versus Bebauungsplan von 1995; siehe unten) sticht mir der stark reduzierte Baumbestand sofort ins Auge. In Zeiten des zunehmenden Klimawandels finde ich den großen Baumverlust, die geringe Anzahl an Neupflanzungen sowie die geringe Anzahl von Bäumen auf dem gesamten Gelände nicht zeitgemäß und nicht akzeptabel. Sowohl im Bereich der Fahrradstellplätze als auch am nördlichen Grundstücksrand können mehr Bäume gepflanzt werden (siehe Bebauungsplan vor der Änderung).*

*Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt deutlich mehr Bäume zur Neupflanzung fest (33) als die Änderung (6). Dies liegt vor allem an der unterzubringenden Baumasse.*

*Vom nördlichen Grundstücksrand bis zur Bebauung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ein Abstand von ca. 30 m vorhanden (Bebauung direkt im Anschluss an die Wolfsgrubermühle am Ufer entlang). Neben der neuen Verbindungsstraße konnten hier 15 Baumneupflanzungen festgesetzt werden. Das Gebäude wurde in der nun vorliegenden Änderung direkt an die Straße gerückt. Baumpflanzungen direkt an der Fassade hätten keine Überlebenschance und würden das Gebäude beschädigen. Die Fahrradstellplätze nehmen voraussichtlich den gesamten (schmalen) Bereich zwischen Verkehrsfläche (Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße) und Schulgebäude ein. Da insgesamt weit über 150 Fahrradstellplätze untergebracht werden müssen, können die Flächen voraussichtlich nicht durch mehrere Baumscheiben unterbrochen werden. Somit wird die Anregung nicht berücksichtigt.*

*Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Erhalt des teilweise wertvollen Baumbestandes der Nutzung des Grundstücks für den geplanten Schulneubau im geplanten und erforderlichen Ausmaß entgegensteht. Ein weitergehender Erhalt der bestehenden Bäume wäre nur bei deutlicher Reduzierung der Baumasse möglich. Die Größe des Baukörpers ist jedoch aufgrund der gestellten Anforderungen an das neue Schulgebäude notwendig (u.a. Raumprogramm). Auch steht gemäß erfolgter Standortuntersuchung für den Neubau des HSG kein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung. In Abwägung dieser Belange kommt aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Beseitigung auch wertvoller Baumbestände zum Tragen.*

*Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Baumbestand auf der von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Wald eingestuft Teilfläche des Feldgehölzes durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Für die weitere Teilfläche des Feldgehölzes greift Art. 16 BayNatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung anhand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wertpunkte. Darüber hin-aus wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu*

**Schutzgut Mensch**

*(Lebensqualität, Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion)*

*Die bestehenden Naherholungsräume bleiben erhalten und Veränderungen bei Verkehrslärm und Immissionen sind durch die Schule nicht zu erwarten. Ein Teil der Freiflächen soll öffentlich zugänglich bleiben. Durch die neue Bebauung und Nutzung wird es zu vermehrtem Verkehrsaufkommen (Fahrrad, ÖPNV, Fußverkehr, Elterntaxis) und damit auch zu Flächenversiegelungen für Straßen/Zufahrten in diesem Bereich kommen. Geringstmöglicher Flächenverbrauch durch erhöhte Verdichtung ist anzustreben. Eine möglichst geringe oberirdische Versiegelung von Flächen sowie eine Begrünung der Tiefgaragendecke bei ausreichend starker Substratdecke und Begrünung sind hierfür geeignete Maßnahmen.*

**Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz**

*Die geplante Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche mit verwilderten Flächen bedeutet einen erheblichen Eingriff für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 182/9 wird dem Landschaftsschutzgebiet entnommen und als Öffentliche und Private Grünfläche (zum Nachweis der Freianlagen) festgesetzt. Ein weiterer Teil der Schulfreiflächen kann auf dem Dach (Dachterrassen) des Gebäudes entstehen. Die prägnante Eiche soll erhalten werden und muss mit größtmöglichem Schutz ihres Wurzelraumes – auch bereits während der Bauphase - in den Schulhof integriert werden. Die noch zu geringen Baumneupflanzungen sollen erweitert werden und können auch der Verschattung des Schulgebäudes und -hofes dienen. Ich rege an, über eine Erweiterung der Baumpflanzungen nachzudenken. Der bestehende Ufergehölzsaum und die Bäume des Landschaftsschutzgebietes müssen bestehen bleiben.*

*fällenden Biotopbäume (mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen.*

*Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden in die Festsetzungen aufgenommen. Gleiches gilt für das nun vorliegende Verkehrsgutachten, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Anwohnenden sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

*Der durch den Schulbau erzeugte Flächenverbrauch wird auf ein Mindestmaß reduziert und übersteigt nicht das absolut notwendige Maß für die zweckbestimmte Schullnutzung.*

*Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung bzgl. einer Begrünung von Hauptgebäuden und Nebenanlagen. Die Schultiefgarage ist im Gebäude integriert und befindet sich unterhalb der Dachterrasse; sie ist somit vollständig überbaut. Eine Begrünung ist hier nicht umsetzbar. Das Schulgebäude (fünfgeschossig) ist gemäß Festsetzung auf dem Dach zu begrünen, auch Nebenanlagen sowie die Parkgarage im Südwesten sind landschafts-verträglich zu gestalten durch Be-/Eingrünung. Diese Vorgaben sind bereits bei der Konstruktion baulicher Anlagen zu beachten. Die Anregungen sind somit teilweise berücksichtigt.*

*Die betreffende Teilfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung, ist bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a als (nutzbare) Grünfläche festgesetzt und bleibt weiterhin Teil des LSG (keine Änderung VO erforderlich).*

*Die Begründung wird hinsichtlich der Schulfreiflächen angepasst, eine Nutzung der Dachterrasse als Schulfreifläche ist gemäß GWF nicht vorgesehen.*

*Im Rahmen der weiteren Planung (u.a. Außenanlagen Schule, Fahrradstege) ist eine enge Abstimmung zwischen TfA und OA/U erforderlich, um den Baumbestand weitestgehend zu erhalten und auch während der Baustellenabwicklung die besonderen Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt.*

*Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden*

<p><i>Im Rahmen des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes sollen Versickerungsmöglichkeiten bestmöglich ausnutzt werden und keine vorschnelle Entwässerung über die Pegnitz, sondern das Rückhalten und Nutzen von Regenwasser für Bewässerungen und Wiedervernässungen, stattfinden. Zu allen Bäumen und ihren Baumscheiben soll anfallendes Regenwasser zum Versickern hingeleitet werden (evtl. auch mit Rigolen versehen).</i></p> <p><i>Der Verlust der Habitatsbäume wird wesentliche Auswirkungen auf die Tierwelt haben und sollte möglichst vermieden werden, und im nicht zu verhindernden Einzelfall unbedingt mit Umsicht ausgeglichen werden. Die beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung findet meine Zustimmung, vor allem eine Überwachung durch eine ökologische Baubegleitung, die die gesamte Bauphase begleitet.</i></p> <p><i>Die nach Naturschutzrecht notwendige Ausgleichspflicht für die zu rodenden Feldgehölzen sollen möglichst im innerstädtischen Bereich erfolgen, da entstandene, mikroklimatische, negative Auswirkungen auf das Stadtklima nur mit Pflanzungen an Ort und Stelle (und nicht irgendwo) ausgeglichen werden können. Das Aufheizen von Flächen muss durch verschiedene Begrünungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden, denn jede Zunahme der sommerlichen Außentemperaturen, verursacht</i></p>	<p><i>Baumasse, der Notwendigkeit einen Teil des Pausenhofes zu befestigen, der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können im Geltungsbereich weitere Bäume nicht erhalten sowie keine weiteren Neupflanzungen festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Eingriffe in den außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Baumbestand am Ufer (z.B. für den Bau des Radsteges) sollen auf ein Mindestmaß zu reduzieren werden.</i></p> <p><i>Die Hinweise Baumerhalt und Landschaftsschutzgebiet werden an GWF, SpA/Vpl und TfA zur Beachtung bei der weiteren Planung weitergegeben. Die Anregungen sind somit teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Überflutungsschutzkonzepts für das Schulgrundstück wurde auch das Thema Niederschlagswasserbeseitigung untersucht werden. Eine Einleitung in die Pegnitz ist aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort (Baugrundgutachten), die sich vor allem aus den hohen Grundwasserständen begründet, erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine Regenwassernutzung ist aufgrund der Hygieneanforderungen an ein Schulgebäude nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Anregung einer Zuleitung von anfallendem Niederschlagswasser zu Bäumen/Baumscheiben wird an GWF zur Abstimmung mit OA/U weitergegeben.</i></p> <p><i>Die in der saP (Aktualisierung 2022) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt. Der Anregung wird somit gefolgt.</i></p> <p><i>Bezüglich des Feldgehölzes erfolgt der Ausgleich zweigeteilt. Die als Wald eingestufte Fläche wird durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen. Die verbleibende Biotopfläche unterliegt dem Art. 16 Bay-NatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung an-hand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wertpunkte. Darüber hinaus wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume</i></p>
---	---

<p><i>durch die städtischen Oberflächen, stellt eine gesundheitliche Gefährdung der Stadtbewohner*innen dar und muss deshalb vermieden werden.</i></p> <p><b>Schutzgut Boden</b>  <i>Durch die Innenentwicklung wird die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich begrenzt. Die vorgefundenen umweltrelevanten Belastungen des Bodens und des Grundwassers (u.a. Arsen, Quecksilber, Kupfer, Blei) werden entfernt und fachgerecht entsorgt, gleiches gilt für umweltrelevante Auffüllungen und abfallrechtlich relevante Aushubmassen. Die Bauwasserhaltung wird mittels Monitoring-Untersuchungen laufend überprüft. Der Boden muss vor neuen Einträgen durch Schadstoffe geschützt werden, darunter fallen z.B. auch das Einbringen von Kunststoff-Bauteilen und damit in Folge durch Verwitterung entstehendes Mikroplastik. Der Anteil zu verwendender, der Witterung ausgesetzter Kunststoffbauteile soll so gering wie möglich gehalten werden. Vorrang sollen unbedingt nach-haltige und ressourcenschonende Bau- und Dämmmaterialien erhalten.</i></p> <p><b>Schutzgut Klima und Luft</b>  <i>Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Vorbelastungen auf Lärm und Lufthygiene bleiben bestehen. Im Hinblick auf den Albedo-Effekt rege ich an, eine helle Fassaden- und Freiflächen-gestaltung festzuschreiben.</i></p> <p><i>Ebenso können auch ökologische Dämmstoffe vorgeschrieben werden wie z.B. mineralische Dämmstoffe (wie Xella Multipor) oder Zellulosefasern, Hanf und andere nachwachsende Dämmstoffe.</i></p> <p><i>Dachbegrünungen dienen der Verbesserung des Mikroklimas und zum Zwecke des Regenwasserrückhalt, kühlen als das Gebäude und die Umgebung. Photovoltaikanlagen auf nicht als Dachterrassen genutzten Dächern liefern nachhaltige, CO2-neutrale Energie für das Gebäude. Auf nicht verschatteten Flächen empfehle ich Solarfassaden als Fassaden-</i></p>	<p><i>(mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung (u.a. Standort Ersatzmaßnahmen) mit OA/U. Der Anregung wird somit gefolgt. Gemäß Bebauungsplanentwurf ist bereits eine Dach-/Fassadenbegrünung für Haupt- und Nebenanlagen zur Durchgründung des Plangebietes sowie zur Verbesserung des Kleinklimas festgesetzt. Der Anregung wird somit gefolgt.</i></p> <p><i>Entsprechend dem gutachterlichen Ergebnis wird keine pauschale Entfernung/Sanierung des Bodens nötig sein, es ist aber eine fachgerechte Entsorgung des belasteten Bodenaushubs im Rahmen der Baumaßnahmen geplant. Der Anregung wird somit zum Teil gefolgt.</i></p> <p><i>Der Hinweis zu Schadstoffeinträgen durch Bauteile wird an GWF zur Berücksichtigung bei der Gebäudeplanung weitergeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können keine Festsetzungen zu Baumaterialien getroffen werden aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen. Somit werden die Anregungen teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens für den Schulneubau wurde die äußere Gestaltung der Schule thematisiert. Eine konkrete gestalterische Vorgabe durch Festsetzung ist nicht geplant. Das Wettbewerbsergebnis bestätigt jedoch eine Klinkerfassade in heller Ausführung. Somit wird der Anregung teilweise gefolgt.</i></p> <p><i>Hinsichtlich Dämmstoffe fehlt es einer Rechtsgrundlage zur Festsetzung im Bebauungsplan. Zudem ist aufgrund von Konkurrenz / Stand der Technik keine Festsetzung zu Dämmstoffen, ähnlich wie Im Falle von Heizarten möglich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Gemäß Bebauungsplanentwurf sind sowohl Vorgaben zu Dach- und Fassadenbegrünung als auch zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV-Analgen) Bestandteil der Festsetzungen.</i></p>
--	--

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	<p><i>verkleidung zur Stromversorgung des Gebäudes für z.B. Lüftungsanlagen, IT-Geräte und -Anlagen etc. einzuplanen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Nähe des neuen HSG zu anderen städtischen Liegenschaften (u.a. diverse Rathäuser) und weiteren, neu errichtenden oder zu sanierenden Gebäuden empfehle ich unbedingt die Chance zu nutzen, ein umfassendes Gesamt-Energieversorgungskonzept über alle diese Gebäude zu erstellen, das wegweisend für den kommunalen Klimaschutz und die Klimaneutralität der Stadt sein kann.“</i></p>	<p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Schulneubau wurde im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs ausgeschrieben und vergeben. Im Rahmen dessen wurde eine Solarfassade nicht gefordert. Durch die geplante Nutzung von PV-Anlagen und Geothermie werden erneuerbare Energien zur Versorgung des HSG eingebunden. Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 das Energiekonzept für den Neubau des Gymnasiums beschlossen. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zu den Klimazielen der Stadt Fürth wurde die Variante gewählt, die ein komplett klimaneutrales Gebäude ermöglicht.</i></p> <p><i>Im bereits ausgearbeiteten Energiekonzept für die neue Schule sind Solarfassaden nicht vorgesehen. Auch ohne Solarfassade wird das neue Gymnasium klimaneutral. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</i></p>
--	---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 69	Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 09.10.2023	
	<p>...</p> <p><b><u>„1. Immissionsschutz:</u></b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>o.E.</b>            Die Angabe der Bericht-Nr. 2203/2723A der schalltechnischen Untersuchung wurde gemäß Stellungnahme vom 25.04.2023 unter Nr. 8 der textlichen Festsetzungen im Plan der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfgrubermühle“ ergänzt.</p> <p><b><u>2. Bodenschutz und Altlasten:</u></b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>o.E.</b>            Die in der Begründung (unter Punkt 7.2) bzw. im Plan der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfgrubermühle“ (Nr. 9 der textlichen Hinweise) aktuell berücksichtigten bodenschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend der Stellungnahme vom 25.04.2023 ergänzt.</p> <p><b><u>3. Wasserrecht (Allgemein):</u></b>            In der Begründung und im Plan der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfgrubermühle“ wurden die wasserrechtlichen Belange wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Begründung unter den Punkten Nrn. 6.3 Abs. 2 (Niederschlagswasser), 8.6 (Einfriedungen, S. 49), 7.2, 8.10 und 8.11</li> <li>• im Plan unter den Nrn. 6 Abs. 2 und 10 der textlichen Festsetzungen und unter Nrn. 2, 3, 4, 11 und 12 der textlichen Hinweise.</li> </ul>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>



<p>Die Nr. 11 der textlichen Hinweise ist jedoch wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abs. 4 Für eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Pegnitz sowie eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. <b>Ferner ist eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV erforderlich, wenn eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Pegnitz von Dachflächen erfolgt, auf denen RL-Anlagen mit Ethylenglycol aufgestellt werden.</b> Diese <b>sind</b> separat von der Entwässerungsgenehmigung (StEF) unter Vorlage detaillierter Planunterlagen bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - zu beantragen.</li><li>• Abs.5 Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser), das DWA-Merkblatt A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser), <b>das DWA-Merkblatt 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer) und das DWA-Arbeitsblatt A 117 (Bemessung von Rückhalteräumen) zu beachten.</b></li></ul> <p>Die GWF wurde vom OA/U bereits bzgl. der Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen informiert.</p> <p>Für die bauzeitbedingte Grundwasserableitung wurde der Gebäudewirtschaft mit Bescheid vom 13.03.2023 bereits die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p>	<p>Die Ergänzungen der Absätze 4 und 5 werden in Form einer redaktionellen Klarstellung in den Hinweisen zu 11. aufgenommen. <b>Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

Lt. Nachfrage beim SpA (Telefonat mit Frau Vielberg am 22.08.2023) wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtl. Sachverständiger) im 2. Änderungsverfahren ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme des WWA Nbg. ist zu berücksichtigen/zu beachten.

**4. Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe):**

**Zustimmung unter  Hinweisen**

Auf die Stellungnahme unter Nr. 3 „Wasserrecht (Allgemein)“ wird verwiesen.

**5. Naturschutz:**

**Zustimmung unter  Auflagen /  Hinweisen**

Die Stellungnahme vom 25.04.2023 der unteren Naturschutzbehörde wurde in der aktuellen textlichen Festsetzung vollumfänglich berücksichtigt. Diesbezüglich besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Außerdem wurde der unteren Naturschutzbehörde vorab per Email eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt vom Büro Naturgutachter (Bearb. Kathrin Schmidt) bzgl. des zu erbringenden Waldausgleichs sowie den Eingriffen in Natur und Landschaft vorgelegt.

**Bitte folgende Auflage übernehmen:**

1. Dem naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf (betrifft nicht den Waldausgleich) der o.g. Bilanzierung, kann fachlich zugestimmt werden. Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte die Bilanzierung auf Basis der Naturschutzkostenerstattungssatzung. Der Kompensationsbedarf soll dann vom städtischen Ökokonto abgebucht werden. Der Sachverhalt muss aus Gründen der Nachvollziehbarkeit,

Es wird auf die oben angeführte Abwägung verwiesen.  
**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die angesprochene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern Teil des Bauantragsverfahrens.

Die o.g. Bilanzierung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und ist auch nicht Bestandteil der Anlagen zur Begründung zum Bebauungsplan. Vorliegend handelt es sich zudem um ein Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Der Waldausgleich wird nach

	<p>Vollständigkeit und der rechtlichen Sicherheit des Planfeststellungsverfahrens textlich festgesetzt werden.</p> <p><b>Bitte folgenden Hinweis beachten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mit dem Umgang bzgl. des Waldausgleichs im Rahmen der Bilanzierung besteht fachlich ebenfalls Einverständnis. Der Naturschutzbeirat hat in der Sitzung vom 18.04.2023 jedoch beschlossen, dass den Eingriffen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet unter der Bedingung zugestimmt wird, dass der überwiegende Teil der Kompensation direkt angrenzend (bzw. im ökologischen Zusammenhang) erfolgt. Der Ausgleich kann 'derzeit aus nachvollziehbaren Gründen nicht vor Ort erbracht werden (bestehende Kommunikationstrassen, Überschwemmungsgebiet, Abwasserkanäle, Mangel an Flächen in städtischer Hand). Der o.g. Sachverhalt sollte u.E. dem Naturschutzbeirat vor der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.“</li></ol>	<p>Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (AELF) durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung erfolgen.</p> <p><b>Der Ausführung wird somit nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S76	BUND Naturschutz Kreisgruppe Fürth, Stellungnahme vom 22.09.2023	
	<p>...</p> <p>„wir nehmen zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>B1</b> Der BUND Naturschutz hält die in seinen Stellungnahmen vom 11. Juni 2021 und vom 14. April 2023 aufgeführten Einwendungen gegen die Planung (1. bis 15. und A1 bis A13) in vollem Umfang aufrecht.</p> <p><b>B2</b> Nach wie vor bezweifelt der BUND Naturschutz, dass es sich beim Geltungsbereich um einen baurechtlichen Innenbereich handelt und fordert die Durchführung eines regulären Bebauungsplan-Änderungsverfahrens und einer ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan-Änderung sowie einer vollständigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p> <p><b>B3</b> Der BUND Naturschutz begrüßt die erweiterte Prüfung von Planungsalternativen. Allerdings halten wir die angewandten Ausschlusskriterien für teilweise nicht nachvollziehbar. Außerdem wurde ein weiterer möglicher Standort nicht in die Prüfung einbezogen, nämlich <b>das ehem. Faurecia-Gelände am Bahnhof Vach in Stadeln</b>. Zudem wurden die Auswirkungen folgender Möglichkeiten unzureichend untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Kombination des bisherigen Standorts des Gymnasiums mit dem neuen Standort, da eine besondere räumliche Nähe besteht.</li> <li>• die immer wieder diskutierte Errichtung eines vierten Gymnasiums in Fürth.</li> </ul> <p><b>Der BUND Naturschutz fordert daher eine Einbeziehung dieser Aspekte in die Alternativenprüfung.</b></p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.  <b>Die Ausführung ist somit berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausführungen zu B2, B3 sowie B4 entsprechen den Ausführungen A2 bis A4 aus der Stellungnahme vom 14.04.2023 und wurden somit bereits in der Abwägung zur förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) behandelt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.</p>

<p><b>B4</b> Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen wird deutlich, dass die beabsichtigte Schulnutzung diesen Standort zu überfrachten droht, insbesondere bezüglich des Baumschutzes und eines wirksamen Landschaftsschutzes sowie hinsichtlich des Artenschutzes.</p> <p><b>B5</b> Nach wie vor sind von dem Vorhaben eine Vielzahl von Bäumen betroffen, die gefällt werden sollen oder bei denen die Gefahr einer dauerhaft wirksamen Schädigung besteht. Nach wie vor fehlen verbindliche Aussagen und Festsetzungen zu den umfangreichen Baumbeständen auf den Grundstücken im Osten (Uferbereich der Pegnitz, Fl.Nr. 185/2, 182 und Flussgrundstück) und im Norden (Fl.Nr. 182/9), die von dem Vorhaben zumindest indirekt betroffen sind und die für eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere erforderlich sind.</p> <p>Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass nur die bislang genannten Bäume durch die Planung verloren gehen würden. Zumal die Schutzmaßnahmen im Baustelleneinrichtungsplan unzureichend sind, um die zur Erhaltung vorgesehenen Bäume zu schützen.</p> <p><b>Ein vollständiger Baumbestandsplan ist den Planungsunterlagen beizufügen und öffentlich auszulegen. Darin sind alle Baumbestände zu erfassen, die durch das geplante Vorhaben direkt und indirekt betroffen sind (z.B. entlang des Flussufers).</b></p> <p><b>Der BUND Naturschutz fordert daher für diese biotopkartierten Baumbestände verbindliche Erhaltungsfestsetzungen. Die entsprechenden verbindlichen Schutzmaßnahmen (Baumschutzbereiche) im Baustelleneinrichtungsplan sind nachzubessern, da sie in der bisherigen Form den Schutz</b></p>	<p>Die Ausführungen zu B5 gleichen den Ausführungen A5 aus der Stellungnahme vom 14.04.2023 und wurden somit bereits in der Abwägung zur förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) behandelt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.</p>
---	---

<p><b>der zu erhaltenden Bäume nicht ausreichend gewährleisten.</b></p> <p><b>Darüber hinaus fordert der etwaige BUND Naturschutz Ersatzpflanzungen bereits im Bebauungsplanverfahren verbindlich festzulegen und eingriffsnah durchzuführen, zumindest innerhalb des Stadtgebiets.</b></p> <p><b>B6</b> Der Bebauungsplan in seinem bisherigen Umgriff umfasst nur einen Bruchteil der in diesem Bereich geplanten Eingriffe in sehr sensible Teile der Pegnitz-Talaue und auch nur einen Teil der Auswirkungen durch die geplante Schulnutzung.</p> <p>So klammert er Eingriffe für das Schulgelände nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Landschaftsschutzgebiet aus, die jedoch gerade im Hinblick auf die Summationswirkung für den Artenschutz und im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft Eingang in die Gesamtbetrachtung finden müssen.</p> <p>Dies betrifft auch drohende Eingriffe durch einen neuen ufernahen Geh- und Radweg und eine weiterhin verfolgte Flussquerung.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz fordert daher, sämtliche geplanten Maßnahmen in diesem Bereich in das laufende Änderungsverfahren einzubeziehen und die erheblichen Auswirkungen in ihrer Summe darzustellen. Diese gravierenden Auswirkungen dürfen nicht ignoriert werden und müssen Eingang in eine vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung finden.</b></p>	<p>Da es sich gemäß fachlicher Bewertung um Wald handelt, erfolgt der erforderliche Waldausgleich gemäß den Vorgaben des AELF. Binnen drei Jahren nach Rodung hat die Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zur erfolgen. Es wird geprüft, ob zusätzlich eine eingriffsnah Ersatzaufforstung umsetzbar ist. <b>Die Ausführungen sind somit teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausführungen zu B6 und B7 entsprechen den Ausführungen A6 und A7 aus der Stellungnahme vom 14.04.2023 und wurden somit bereits in der Abwägung zur förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) behandelt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.</p>
--	---

<p><b>B7</b> Nach wie vor sind die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen bei weitem nicht ausreichend.</p> <p><b>In Abhängigkeit von zusätzlichen zu erhaltenden Bäumen fordert der BUND Naturschutz deutlich verstärkte Pflanzungen autypischer Bäume in den geplanten Freiflächen.</b></p> <p><b>B8</b> Nach wie vor hält der BUND Naturschutz die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 275a auf vorkommende, <b>streng geschützte Tierarten für sehr erheblich und durch die bisherigen Festsetzungen teilweise nicht vermieden bzw. ausgeglichen.</b></p> <p>Insgesamt sind durch die zu erwartenden Quartierverluste in großen, alten Bäumen sowie die Entwertung der bestehenden Jagdgebiete durch wesentlich erhöhte Lichtverschmutzung erhebliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten. Nach wie vor ist durch das Vorhaben mit erheblichen Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensräumen für ca. zehn vorkommende Fledermausarten zu rechnen, die der BUND Naturschutz im Umfeld für nicht ausgleichbar hält.</p> <p>Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Nur wenn sie lückenlos umgesetzt werden, entstehen keine Verbotstatbestände. <b>Dies ist nach Auffassung des BUND Naturschutz jedoch mit den bisherigen verbindlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan nicht der Fall.</b> Im Einzelnen sind dies:</p> <p><b>Zu V1 und V2:</b> Die Festsetzungen zur Erhaltung von bestehenden Bäumen sind völlig unzureichend (siehe A5). Es werden zu wenige Bäume zur Erhaltung festgesetzt und für die umfangreichen Bestände auf unmittelbar angrenzenden Flächen besteht überhaupt kein verbindlicher Schutz. Außerdem sind die</p>	<p>Die Ausführungen zu B8 gleichen den Ausführungen A8 aus der Stellungnahme vom 14.04.2023 und wurden somit bereits in der Abwägung zur förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) behandelt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.</p>
---	---

<p>Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume während der Bauzeit gemäß des Baustelleneinrichtungsplans völlig unzureichend, so dass der Erhalt dieser festgesetzten Bäume nicht gewährleistet ist.</p> <p><b>Zu V6:</b> Die verbindlichen Festsetzungen für die Minimierung der nächtlichen Lichtemission durch das Gymnasium sind nach wie vor nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere die zu erwartende Lichtverschmutzung durch Gebäudelicht und Wegebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6) zum Fluss hin ist im Hinblick auf den Fledermausbestand erheblich. Außerdem wäre die Beleuchtung des Wegs und einer geplanten Flussüberquerung in dieser Hinsicht schädlich, auch wenn dafür eine adaptive Beleuchtung vorgesehen werden würde.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz kann daher nicht erkennen, dass die Vermeidungsmaßnahmen durch Festsetzungen vollständig umgesetzt werden. Außerdem sind sie unvollständig, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich ist.</b></p>	<p>Im Bebauungsplan wird zu Lichtemissionen festgesetzt:</p> <p>V5: Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Weg- und Objektbeleuchtung sind vollständig geschlossene Lampen mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden. Künstliche Lichtquellen sollen kein kalt-weißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.</p> <p>V6: Die nächtliche Lichtemission durch das Gymnasium und während dessen Bauphase muss im Bereich der Ufer und des Wasserkörpers der Pegnitz soweit wie möglich minimiert werden. Hierzu ist eine gezielte Abschirmung durch Verdichtung der Ufervegetation oder andere geeignete (z.B. auch bauliche) Maßnahmen sowie ein intelligentes Lichtmanagement (Strahlengeometrie, adaptive Beleuchtung bis hin zu zeitlicher Begrenzung der Beleuchtung) durchzuführen (vgl. hierzu auch Bericht von PFEIFFER (2019, Seite 14-16).</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dazu entsprechend Folgendes ausgeführt (Kapitel 7.3, S.44): Darüber hinaus formuliert die saP „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) [...], um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen“. Diese wurden für das Schulneubauvorhaben in einem Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept nochmals konkretisiert und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in die Planung aufgenommen:</p>
---	--



	<p><b>B9</b> Nach wie vor hält der BUND Naturschutz die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 275a auf vorkommende, <b>streng geschützte Tierarten für sehr erheblich und durch die bisherigen Festsetzungen nicht ausgeglichen</b>. Dies betrifft auch die fehlende Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen <b>durch die in der Bebauungsplan-Änderung ermöglichte Hotelnutzung</b>.</p> <p>Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pro gefällttem Biotopbaum erfolgt ein Hängen von 4 Fledermauskästen, davon 1 Großraum 2 Rundkästen und 1 Flachkasten sowie Hängen von 3 Vogelnistkästen unterschiedlicher Einflugsöffnungsgrößen (CEF1)</li><li>- Für Fällungen von Bäumen mit Rindenabstand erfolgt je Baum ein Hängen von 3 Fledermausflachkästen. (CEF2)</li><li>- 5 geeignete Bäume, bevorzugt die zu fällenden Biotopbäume, werden als stehendes Totholz mit Stamm und gekürzten Hauptästen in den Nahbereich umgesetzt. (CEF3)</li></ul> <p>Die beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind bei Umsetzung der Planung entsprechend zu beachten und durchzuführen. Sie werden als textliche Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Zudem wird an dieser Stelle auf das gutachterliche Fazit der saP verwiesen (Kapitel 5, Seite 37): Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.</p> <p><b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p>Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird keine Hotelnutzung ermöglicht. Der Schwerpunkt liegt auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau für das HSG. Die angesprochene Hotelnutzung liegt außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung, weshalb sie weder Teil des Untersuchungsinhalts der saP noch Regelungsinhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist. Die Hotelnutzung wird durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a abgedeckt. Es handelt sich bei der Hotelnutzung um ein eigenständiges Bauvorhaben, welches dann im Rahmen eines eigenständigen</p>
--	---	--

	<p>aufgeführt. Diese sind jedoch teilweise unvollständig, da z.B. die Lichtemissionen durch die geplante Hotelnutzung nicht aufgeführt sind, obwohl sie ebenso gravierend sein könnten. Eine Nichtberücksichtigung der Auswirkungen der Hotelnutzung stellt den Erfolg der bisher festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen in Frage, da z.B. einige der vorkommenden Fledermausarten (v.a. Wasserfledermaus) sehr sensibel auf Licht reagieren.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz fordert, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf die in der Bebauungsplan-Änderung ermöglichte Hotelnutzung zu erweitern und dazu entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festzusetzen.</b></p> <p><b>B10</b> Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Lebensraumverluste ausgleichen sollen.</p> <p>Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zu einem Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017):</p> <p><b>Der BUND Naturschutz bezweifelt daher, dass die Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen</b></p>	<p>Baugenehmigungsverfahren erforderlichenfalls artenschutzrechtliche Untersuchungen vorlegen muss.</p> <p>Für die in der vorliegenden Bebauungsplanänderung festgesetzten Schulnutzung wurden die abwägungsrelevanten Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) durch die als Anlage beigefügte saP ermittelt, untersucht und bewertet, ob die im Bebauungsplan ausgewiesene Nutzung zu schädlichen Lichtimmissionen in der Nachbarschaft führen könnte. Sie sind entsprechend als Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in den Bebauungsplan aufgenommen worden und erhalten somit eine Verbindlichkeit. (vgl. dazu auch Begründungskapitel 7.3, Seite 44) Konkret ist auf die Festsetzungen zu Vermeidungsmaßnahmen V5 und V6 abzustellen. Die Formulierungen im Bebauungsplan lassen erkennen, ob und ggf. welche Anlagen zulässig sein sollen (Schulnutzung, öffentliche Wegeführung) und welche Lichtemissionen zu erwarten sind (Objektbeleuchtung, Wegbeleuchtung).</p> <p>Die Stadt Fürth legt diejenigen Annahmen zugrunde, die dem allgemeinen Kenntnisstand und – soweit vorhanden – den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden entsprechen. Daher wurde die Erstellung eines Gutachtens – der saP – beauftragt und die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.</p> <p><b>Die Ausführungen sind somit teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausführungen zu B10 und B11 entsprechen den Ausführungen A9 und A10 aus der Stellungnahme vom 14.04.2023 und wurden somit bereits in der Abwägung zur förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) behandelt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.</p>
--	---	---

	<p><b>von Fledermauskästen wirksam behoben werden können, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich ist.</b></p> <p><b>B11</b> Darüber hinaus ist durch die geplanten umfangreichen Eingriffe in den Baumbestand eine Vielzahl von Vogelarten betroffen, von denen insbesondere die Vorkommen der genannten Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule), der Auwaldarten (Gelbspötter, Grauschnäpper, Pirol) und des Eisvogels besonders bedeutend sind. Auch hier würden die geplanten Festsetzungen zu einem empfindlichen Lebensraumverlust führen, der besonders für die streng geschützten Arten und diejenigen der Roten Liste (Trauerschnäpper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Eisvogel) erheblich wäre.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichen, um den Bestand dieser Vogelarten in diesem Bereich zu erhalten und fordert die Nachbesserung verbindlicher Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Baumbestände, auch im Umfeld.</b></p> <p><b>B12</b> Nach Angaben der Stadt Fürth wurde zwischenzeitlich ein Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Maßnahmenvorschläge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konkretisiert. Allerdings ist dieses Konzept nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen, so dass diese offenbar unvollständig veröffentlicht wurden.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz fordert, dass das erstellte Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept ebenfalls öffentlich ausgelegt wird, da es offenbar maßgeblich für die Umsetzung der Maßnahmen der saP sein soll.</b></p>	<p>Das Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept basiert auf der saP des B-Planverfahrens. Das Konzept konkretisiert die Ergebnisse und definiert Maßnahmen zugeschnitten auf das konkrete Schulneubauvorhaben, sodass es nicht Bestandteil des B-Planverfahrens sondern Bestandteil des Bauantragsverfahrens ist. Eine öffentliche Auslegung dieses Konzeptes ist somit nicht vorgesehen.</p> <p><b>Die Ausführungen werden daher nicht berücksichtigt.</b></p>
--	---	---

<p><b>B13</b> Zum Nachweis der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der festgesetzten und ergriffenen Maßnahmen fordert der BUND Naturschutz für sämtliche betroffenen Fledermausarten sowie für die o.g. Vogelarten die verbindliche Festsetzung eines mehrjährigen Monitorings. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Erfolg gewährleisten müssen.</p> <p><b>B14</b> Künstliche Lichtquellen haben starke Auswirkungen auf viele nachtaktive Tierarten und können damit ein erheblicher Eingriff in die Natur sein. Daher war es ein Ziel des Volksbegehrens Artenvielfalt, die Lichtbelastung zu reduzieren. Daraufhin gelten seit 1. August 2019 neue Vorschriften zur Beleuchtung von Gebäuden und im Außenbereich. Nach Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna 5 überprüft werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz lehnt daher neben einer Wegeführung im ufernahen Bereich der Pegnitz auch eine dortige Beleuchtung ab, auch wenn sie als adaptive Beleuchtung ausgeführt werden sollte.</b> Erfahrungsgemäß werden durch die eingesetzten Leuchten außer dem Weg auch zahlreiche Seitenflächen mitbeleuchtet, was in diesem Fall dazu führen würde, dass der biotopgeschützte Uferbereich der Pegnitz ausgeleuchtet werden würde, was ein Widerspruch zu Art. 11a des Bayer. Naturschutzgesetzes wäre.</p> <p><b>B15 Der BUND Naturschutz lehnt eine Versetzung des Turbinenhauses der Wolfsgrubermühle als einen zusätzlichen, schweren Eingriff in den Fluss und seine Umgebung sowie</b></p>	<p>Die Ausführungen zu B13, B14 und B15 entsprechen den Ausführungen A11 bis A13 aus der Stellungnahme vom 14.04.2023 und wurden somit bereits in der Abwägung zur förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) behandelt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen.</p>
--	---

<p><b>in zahlreiche natürliche Schutzgüter ab. Ebenso wie für eine beabsichtigte Uferpromenade fordert der BUND Naturschutz dafür eine Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Auswirkungen im Bereich zwischen Karlsteg und Ludwigbrücke und die Berücksichtigung der Summationseffekte.</b></p> <p><u>Stellungnahme vom 14.04.2023:</u></p> <p>...</p> <p><b>A1</b> Der BUND Naturschutz hält die in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2021 aufgeführten Einwendungen gegen die Planung (1. bis 15.) in vollem Umfang aufrecht.</p> <p><b>A2</b> Nach wie vor bestreitet der BUND Naturschutz, dass es sich beim Geltungsbereich um einen baurechtlichen Innenbereich handelt und fordert die Durchführung eines regulären Bebauungsplan-Änderungsverfahrens sowie einer ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan-Änderung.</p> <p><b>A3</b> Der BUND Naturschutz begrüßt die erweiterte Prüfung von Planungsalternativen. Allerdings halten wir die angewandten Ausschlusskriterien für teilweise nicht nachvollziehbar. Außerdem wurde ein weiterer möglicher Standort nicht in die Prüfung einbezogen, nämlich das ehem. Faurecia-Gelände am Bahnhof Vach in Stadeln. Zudem</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Der Einwand ist somit berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche gehörte zur Wolfsgrubermühle und enthielt vorwiegend Lagergebäude sowie Kraftfahrzeugunterstellhallen. Obwohl die Fläche derzeit unbebaut und nur teilweise versiegelt ist, nimmt sie weiterhin am Bebauungszusammenhang teil und wird von der umgebenden Bebauung geprägt. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll eine Brachfläche innerhalb der Ortslage aktiviert werden. Dies entspricht der Verfahrensvoraussetzung für die Wahl des Beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung i.S. einer Wiedernutzbarmachung von Flächen (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Auch die weiteren Voraussetzungen (zulässige Grundfläche) treffen zu (vgl. Begründung, S. 2). Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird dann im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dies ist ein redaktioneller Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden, d.h. es wird kein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Dem Einwand wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den Standortanforderungen, u.a. genehmigten Raumprogramm und Zentrumsnähe, für den Schulneubau. Zum Zeitpunkt der Alternativenprüfung war das ehemalige Faurecia-Gelände noch in Betrieb und sollte nach Betriebsaufgabe für künftige gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden. Die große Entfernung zum Theater</p>
--	--

<p>wurden die Auswirkungen folgender Möglichkeiten unzureichend untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Kombination des bisherigen Standorts des Gymnasiums mit dem neuen Standort, da eine besondere räumliche Nähe besteht.</li><li>• die immer wieder diskutierte Errichtung eines vierten Gymnasiums in Fürth.</li></ul> <p><b>Der BUND Naturschutz fordert daher eine Einbeziehung dieser Aspekte in die Alternativenprüfung.</b></p> <p><b>A4</b> Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen wird deutlich, dass die beabsichtigte Schulnutzung diesen Standort zu überfrachten droht, insbesondere bezüglich des Baumschutzes und eines wirksamen Landschaftsschutzes sowie hinsichtlich des Artenschutzes.</p> <p><b>A5</b> Von dem Vorhaben sind eine Vielzahl von Bäumen betroffen, die gefällt werden oder bei denen die Gefahr einer dauerhaft wirksamen Schädigung besteht. Nach wie vor fehlen verbindliche Aussagen und Festsetzungen zu den umfangreichen Baumbeständen auf den Grundstücken im Osten (Uferbereich der Pegnitz, Fl.Nr. 185/2, 182 und Flussgrundstück) und im Norden (Fl.Nr. 182/9), die von dem Vorhaben zumindest indirekt betroffen sind und die für eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere erforderlich sind.</p> <p>Der BUND Naturschutz bestreitet, dass nur die bislang genannten Bäume durch die Planung verloren gehen würden. Zumal die Schutzmaßnahmen im Baustelleneinrichtungsplan völlig unzureichend sind, um die bisher zur Erhaltung vorgesehenen Bäume zu schützen.</p> <p><b>Ein vollständiger Baumbestandsplan ist den Planungsunterlagen beizufügen, in dem alle Baumbestände enthalten sind, die durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 275a direkt und indirekt betroffen sind. Gleichzeitig wird ihre Erhaltung offen gelassen, da es für sie keine entsprechenden Festsetzungen im</b></p>	<p>sowie weitere Aspekte würden auch bei Einbeziehung dieses Standortes zu einem Ausschluss führen bzw. herausstellen, dass der Standort für das Schulneubauvorhaben nicht geeignet wäre. Es wurden Kombinationen mit dem bisherigen Schulstandort und Gebäuden in der Nähe untersucht. Jedoch erscheint die Aufteilung auf mehrere Gebäude aufgrund einer damit einhergehenden starken Dezentralisierung der administrativen Infrastruktur (Lehrerzimmer, Verwaltung) nachteilig für den Schulbetrieb. Eine Ergänzung der Alternativenprüfung wird nicht vorgenommen. Die Forderung ist somit teilweise berücksichtigt.</p> <p>Auf die Gegenüberstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit der geplanten Änderung wird verwiesen (vgl. Begründung, S. 43, 45). Die Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre mit vergleichbaren Auswirkungen verbunden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan enthält die gleiche Anzahl zu erhaltende und zu fällende Bäume, aber mehr Neupflanzungen im Plangebiet (andere Gebäudestellung, Kubatur, Nutzungsansprüche). Die Anregung ist somit teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die betreffenden Grundstücke liegen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Somit können keine Festsetzungen für diese Flächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen werden. Diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Urplan), dieser regelt hier auch weiterhin die zulässige Bodennutzung (vgl. Begründung, S. 48). Die saP untersucht und bewertet die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Plangebiet (Geltungsbereich der 2. Änderung). Die in der saP beschriebenen Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Der vorhandene Baumbestand im Geltungsbereich der 2. Änderung wurde im Rahmen des Verfahrens vom Grünflächenamt in einem Baumbestandsplan kartiert und bewertet. Auf dieser Basis wurde der Baumerhalt geprüft, mit der Schulplanung abgeglichen und anschließend festgesetzt. Die Bäume in angrenzenden Uferbereich der Pegnitz (Fl.Nrn. 185/2, 182 und Flussgrundstück) sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen, da sie außerhalb des Änderungsbereiches liegen bzw. sind Teil des Geltungsbereiches des Urplans und dessen Festsetzungen (Fl.Nr. 182/9). Diese nördlich direkt angrenzende Fläche ist als Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Planungsrechtlich sind die im Bereich der</p>
---	---

	<p><b><i>Bebauungsplan gibt. Der BUND Naturschutz fordert daher für diese biotopkartierten Baumbestände verbindliche Erhaltungs-festsetzungen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen (Baumschutzbereiche sind nachzubessern, da sie in der bisherigen Form den Schutz der zu erhaltenden Bäume nicht gewährleisten können.</i></b></p> <p><b>A6</b> <i>Der Bebauungsplan in seinem bisherigen Umgriff umfasst nur einen Bruchteil der in diesem Bereich geplanten Eingriffe in sehr sensible Teile der Pegnitz-Talaue und auch nur einen Teil der Auswirkungen durch die geplante Schulnutzung. So klammert er Eingriffe für das Schulgelände nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Landschaftsschutzgebiet aus, die jedoch gerade im Hinblick auf die Summationswirkung für den Artenschutz und im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft Eingang in die Gesamtbetrachtung finden müssen. Dies betrifft auch drohende Eingriffe durch einen neuen ufernahen Geh- und Radweg und eine weiterhin verfolgte Flussquerung.</i></p> <p><b><i>Der BUND Naturschutz fordert daher, sämtliche geplanten Maßnahmen in diesem Bereich in das laufende Änderungsverfahren einzubeziehen und die erheblichen Auswirkungen in ihrer Summe darzustellen. Diese gravierenden Auswirkungen dürfen nicht ignoriert werden und müssen Eingang in ein transparentes Verfahren finden.</i></b></p>	<p><i>Grünfläche geplanten Wege und Nebenanlagen des HSG entsprechend den bisherigen Festsetzungen zulässig. Die festgelegte Nutzungsart als Grünfläche gewährt jedoch insofern einen Baumerhalt bzw. Schutz, als dass eine Überplanung (um z. B. eine Vergrößerung des Baukörpers zu ermöglichen) nicht vorgesehen und aufgrund der Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht zulässig ist. Zwischenzeitlich wurde der Gehölz- und Baumbestand im Geltungsbereich der 2. Änderung von der zuständigen Fachbehörde (AELF) als Wald eingestuft, auch die Untere Naturschutzbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Aufgrund der festgestellten Waldeigenschaft findet der Art 16 BayNatSchG (Schutz von Feldgehölzen) keine Anwendung mehr. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnaher Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft. Die Forderung wird somit teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine umfassende Betrachtung der naturschutzrechtlichen Belange für den Schulneubau sowie den als Wald eingestuften Baumbestand erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahren. Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Schulneubaus an diesem Standort. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Eingriffe sind somit nicht veranlasst. Es besteht das öffentliche Interesse an einer eingriffsnahen Wiederaufforstung. Dem gegenüber steht der Belang des ungehinderten Wasserabflusses aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ<sub>extrem</sub> und angrenzenden Überschwemmungsgebiet. Gemäß Stellungnahme des AELF muss der Ausgleich im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgen. Die Stadt Fürth plant der Stellungnahme folgend eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum. Ob zusätzlich eine eingriffsnaher Ersatzaufforstung umsetzbar ist, wird geprüft. Die vorliegende saP untersucht und bewertet die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Plangebiet (Geltungsbereich der 2. Änderung). Die in der saP beschriebenen Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Festsetzungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit OA/U überprüft und angepasst. OA wurde ebenfalls beteiligt. Nach erfolgter Abstimmung wurden die in der saP</i></p>
--	--	--

	<p><b>A7</b> <i>Nach wie vor sind die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen bei weitem nicht ausreichend.</i></p> <p><b><i>In Abhängigkeit von zusätzlichen zu erhaltenden Bäumen fordert der BUND Naturschutz deutlich verstärkte Pflanzungen auentypischer Bäume in den geplanten Freiflächen.</i></b></p> <p><b>A8</b> <i>Nach wie vor hält der BUND Naturschutz die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 275a auf vorkommende, streng geschützte Tierarten für sehr erheblich und durch die bisherigen Festsetzungen teilweise nicht ausgleichbar.</i></p> <p><i>Insgesamt sind durch die zu erwartenden Quartierverluste in großen, alten Bäumen sowie die Entwertung der bestehenden Jagdgebiete durch wesentlich erhöhte Lichtverschmutzung erhebliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten. Nach wie vor ist durch das Vorhaben mit erheblichen Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensräumen für ca. zehn vorkommende Fledermausarten zu rechnen, die der BUND Naturschutz im Umfeld für nicht ausgleichbar hält.</i></p> <p><i>Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Diese sind jedoch teilweise unvollständig, da z.B. die Lichtemissionen durch die geplante Hotelnutzung nicht aufgeführt sind, obwohl sie ebenso gravierend sein könnten.</i></p>	<p><i>beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. Die beschriebenen, nördlich angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Der Uferbegleitende Fuß- und Radweg ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 275a, sodass dieser gemäß den geltenden Festsetzungen im Landschaftsschutzgebiet hergestellt werden darf.</i></p> <p><i>Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aufgrund der kompakten Bebauung und flächensparenden Ausnutzung des Grundstückes für den Schulneubau ist die verfügbare Fläche für Neupflanzungen beschränkt. Daher können insgesamt nicht mehr als die bereits eingetragenen Neupflanzungen realisiert werden. Es wird geprüft, ob die notwendigen Wiederaufforstungsmaßnahmen im ökologischen Zusammenhang in räumlicher Nähe zum Änderungsbereich umgesetzt werden können.</i></p> <p><i>Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.</i></p> <p><i>Die in der saP beschriebenen Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden und damit verbindlich umzusetzen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden angepasst, da zwischenzeitlich ein Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept erstellt wurde, welches die Maßnahmenvorschläge der saP für die Planung konkretisiert.</i></p> <p><i>Die saP bezog sich auf die Auswirkungen der geplanten Schulnutzung, eine künftige Hotelnutzung in der ehem. Wolfsgrubermühle wurde nicht mituntersucht.</i></p>
--	--	--



**Nur wenn sie lückenlos umgesetzt werden, entstehen keine Verbotstatbestände. Dies ist nach Auffassung des BUND Naturschutz jedoch mit den bisherigen verbindlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan nicht der Fall. Im Einzelnen sind dies:**

**Zu V1 und V2:** Die Festsetzungen zur Erhaltung von bestehenden Bäumen sind völlig unzureichend (siehe A5). Es werden zu wenige Bäume zur Erhaltung festgesetzt und für die umfangreichen Bestände auf unmittelbar angrenzenden Flächen besteht überhaupt kein verbindlicher Schutz. Außerdem sind die Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume während der Bauzeit gemäß des Baustelleneinrichtungsplans völlig unzureichend, so dass der Erhalt dieser festgesetzten Bäume nicht gewährleistet ist.

**Zu V6:** Für die Minimierung der nächtlichen Lichtemission durch das Gymnasium fehlen verbindliche Festsetzungen. **Diese müssen auch für die geplante Hotelnutzung gelten.**

Insbesondere die zu erwartende Lichtverschmutzung durch Gebäude-licht und Wegebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6) zum Fluss hin ist im Hinblick auf den Fledermausbestand erheblich. Außerdem wäre die Beleuchtung des Wegs und einer geplanten Flussüberquerung in dieser Hinsicht schädlich, auch wenn dafür eine adaptive Beleuchtung vorgesehen werden würde.

**Der BUND Naturschutz kann daher nicht erkennen, dass die Vermeidungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Außerdem sind sie unvollständig, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich ist.**

**A9** Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Lebensraumverluste ausgleichen sollen.

Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zu einem Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017):

In den textlichen Festsetzungen zu Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind zwei Festsetzungen zur Minimierung der Lichtemissionen des Gymnasiums durch Abschirmung und intelligentes Lichtmanagement sowie zur Weg- und Objektbeleuchtung mit genau definierten Lampen (V5, V6) bereits enthalten. Die saP bezog sich auf die Auswirkungen der geplanten Schulnutzung, eine künftige Hotelnutzung in der ehem. Wolfsgrubermühle wurde nicht mituntersucht. Die vorliegende Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf die Realisierung des Schulneubaus, die ehem. Wolfsgrubermühle liegt im Geltungsbereich des Urplanes Nr. 275a.

Die Vermeidungsmaßnahmen aus der saP sind umfänglich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.

Die fachgutachterliche Einschätzung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Beurteilung in der saP bzw. die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Mittlerweile liegt ein Maßnahmenkonzept zum Natur- und Artenschutz vor, welches die in der saP beschriebenen Maßnahmen nochmals für das geplante Bauvorhaben konkretisiert. Diese Ergebnisse wurden geprüft und nach erfolgter Abstimmung mit dem OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten

<p><b>Der BUND Naturschutz bezweifelt daher, dass die Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen wirksam behoben werden können, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen wahrscheinlich ist.</b></p> <p><b>A10</b> Darüber hinaus ist durch die geplanten umfangreichen Eingriffe in den Baumbestand eine Vielzahl von Vogelarten betroffen, von denen insbesondere die Vorkommen der genannten Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule), der Auwaldarten (Gelbspötter, Grauschnäpper, Pirol) und des Eisvogels besonders bedeutend sind. Auch hier würden die geplanten Festsetzungen zu einem empfindlichen Lebensraumverlust führen, der besonders für die streng geschützten Arten und diejenigen der Roten Liste (Trauerschnäpper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Eisvogel) erheblich wäre.</p> <p><b>Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichen, um den Bestand dieser Vogelarten in diesem Bereich zu erhalten und fordert die Nachbesserung verbindlicher Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Baumbestände, auch im Umfeld.</b></p> <p><b>A11</b> Zum Nachweis der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der festgesetzten und ergriffenen Maßnahmen fordert der BUND Naturschutz für sämtliche betroffenen Fledermausarten sowie für die o.g. Vogelarten die verbindliche Festsetzung eines mehrjährigen Monitorings. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Erfolg gewährleisten müssen.</p> <p><b>A12</b> Künstliche Lichtquellen haben starke Auswirkungen auf viele nachtaktive Tierarten und können damit ein erheblicher Eingriff in die Natur sein. Daher war es ein Ziel des Volksbegehrens Artenvielfalt, die Lichtbelastung zu reduzieren. Daraufhin gelten seit 1. August 2019 neue Vorschriften zur Beleuchtung von Gebäuden und im Außenbereich. Nach Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten</p>	<p><i>Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die fachgutachterliche Einschätzung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Beurteilung in der saP bzw. die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Mittlerweile liegt ein Maßnahmenkonzept zum Natur- und Artenschutz vor, welches die in der saP beschriebenen Maßnahmen nochmals für das Bauvorhaben konkretisiert. Diese Ergebnisse wurden geprüft und nach erfolgter Abstimmung mit dem OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan wird unter Punkt 18 auf die Wartung der Nistkästen sowie auf das verpflichtende Erfolgsmonitoring der Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Der Einwand wird somit berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die fachgutachterliche Einschätzung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Beurteilung in der saP bzw. die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Mittlerweile liegt ein Maßnahmenkonzept zum Natur- und Artenschutz vor, welches die in der saP beschriebenen Maßnahmen nochmals konkretisiert. Diese Ergebnisse wurden geprüft und nach erfolgter Abstimmung mit dem OA/U in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach wurden die in der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen vollumfänglich durch die im Natur- und Artenschutzmaßnahmenkonzept angeführten Maßnahmenvorschläge ausgetauscht. Die Vermeidungsmaßnahmen bleiben in der bisherigen Formulierung bestehen. Die Einwände werden somit teilweise berücksichtigt.</i></p>
--	--

	<p><i>Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.</i></p> <p><b>Der BUND Naturschutz lehnt daher neben einer Wegeführung im ufernahen Bereich der Pegnitz auch eine dortige Beleuchtung ab, auch wenn sie als adaptive Beleuchtung ausgeführt werden sollte.</b> Erfahrungsgemäß werden durch die eingesetzten Leuchten außer dem Weg auch zahlreiche Seitenflächen mitbeleuchtet, was in diesem Fall dazu führen würde, dass der biotopgeschützte Uferbereich der Pegnitz ausgeleuchtet werden würde, was ein Widerspruch zu Art. 11a des Bayer. Naturschutzgesetzes wäre.</p> <p><b>A13 Der BUND Naturschutz lehnt eine Versetzung des Turbinenhauses der Wolfgrubermühle als einen zusätzlichen, schweren Eingriff in den Fluss und seine Umgebung sowie in zahlreiche natürliche Schutzgüter ab. Ebenso wie für eine beabsichtigte Uferpromenade fordert der BUND Naturschutz dafür eine Gesamtbeurteilung der zu erwartenden Auswirkungen im Bereich zwischen Karlsteg und Ludwigbrücke und die Berücksichtigung der Summationswirkung.</b></p>	<p><i>Die ehem. Wolfgrubermühle sowie auch das angesprochene Turbinenhaus befinden sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Somit sind durch die Bebauungsplanänderung selbst keine Eingriffe in den genannten Bereich vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Anregung bzgl. der naturschutzrechtlichen Belange in den Uferbereich im Rahmen der Uferpromenade (Wettbewerb Pegnitzquartier) wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an die zuständigen Fachdienststellen (TfA, GrfA, BsG) weitergeleitet.</i></p> <p><i>Somit sind die Anregungen teilweise berücksichtigt.</i></p>
--	--	--

## **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **Vorwort:**

Die innerstädtischen Dienststellen sind mit Schreiben vom 18.08.2023 und mit Frist bis zum 22.09.2023 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung (Planblatt, Begründung nebst Anlagen) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- Nr. 4.1 SpA/Vm, Mail vom 17.08.2023
- Nr. 5 Grünflächenamt, Schreiben vom 28.08.2023
- Nr. 17 GWF, Mail vom 21.09.2023

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Nr. 4.2 SpA/Vpl
- Nr. 6.1 Ref. I
- Nr. 6.2 Amt f. Gesundheit u. Sport
- Nr. 8 Ref. II
- Nr. 9.1 Referat III
- Nr. 9.3 SVA
- Nr. 10 Ref. IV
- Nr. 12 infra fürth verkehr gmbh
- Nr. 13 infra fürth Wasserwerk
- Nr. 15 TfA

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	Amt für Brand- und Katastrophenschutz / Katastrophenschutz Stellungnahme vom 25.08.2023	
	<p>....</p> <p>„der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einer Kampfmittelverdachtsfläche nach dem Entmunitionierungsplan der Stadt Fürth, der nach Auswertung der Luftbilder der Alliierten nach Bombenabwürfen im 2. Weltkrieg entstand.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des allgemeinen Sicherheitsrechts darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine Baumaßnahme nicht gefährdet werden.</p> <p>Eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe ist für das Gebiet der Baumaßnahme vor Bodenarbeiten für den „Bauherren“ sinnvoll einzuholen, um eine sichere Haftungsfreistellung als Grundstückseigentümer/Bauherr zu erreichen.</p> <p>Anbei erhalten Sie die allgemeinen Hinweise des Bayerischen Innenministeriums zur Rechtslage, sowie eine Übersicht der Firmen, die beauftragt werden können.</p> <p>Fachfirmen müssen nachweisen können, dass sie die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 Sprengstoffgesetz (SprengG) besitzen, oder über Fachpersonal mit entsprechendem Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG in Bezug auf Kampfmittelbeseitigung verfügen. Zudem müssen Sie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG innehaben.</p> <p>Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Bauherren nur bei Beauftragung einer solchen Fachfirma "auf der sicheren Seite" sind.</p> <p>Auf jeden Fall ist besondere Vorsicht bei den Bodenarbeiten nötig. Sollte sich der Verdacht auf Kampfmittel während der Grabungen</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Kampfmittelbelastung inkl. der Notwendigkeit zur Beauftragung einer geeigneten Fachfirma mit der Kampfmittelfreigabe und Einholung einer Negativbescheinigung ist bereits auf dem Planblatt zum Bebauungsplan enthalten. Auch die erfolgte Kampfmittelrisikoprüfung aus der Luftbildauswertung ist als gutachterliches Ergebnis Teil der Planunterlagen. Auch die Begründung enthält einen entsprechenden Hinweis zur Konsultation eines Fachplaners zur Kampfmittelräumung bei der Ausführungsplanung für die Schule.</p> <p>Die Informationen zur Kampfmittelbelastung inkl. der in der Anlage mitübersandten Bekanntmachung und Hinweisblatt des Bayerischen Staatsministerium des Innern wurden an GWF als Vertreterin der Bauherrin weitergeleitet.</p> <p><b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p>

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	<p>bestätigen, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Polizeiinspektion Fürth umgehend zu informieren.“</p> <p>Anlagen: Adressenlisten Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und für Luftbildauswertungen, Bekanntmachung und Hinweisblatt des Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Rechtslage</p>	
--	---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2	Amt für Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Stellungnahme vom 29.08.2023	
	<p>....                      „Seitens der ABK wird auf die Stellungnahme vom 14.06.2021 ver-                      weisen.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.06.2021:</u>                      „Jedes Gebäude, bei dem ein Feuerwehreinsatz möglich sein könnte, muss                      bis zu einer Entfernung von maximal 50 Meter, von einer für Feuerwehr-                      fahrzeuge geeigneten Zufahrt/ Straße erreichbar sein ... Werden darüber                      hinaus Gebäude errichtet, für welche der zweite bauordnungsrechtlich not-                      wendige Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt wer-                      den soll ..., so sind Straßen in Bezug auf nutzbare Breite und Abstand zum                      Gebäude so zu planen, dass diese als Aufstellfläche für Hubrettungsfahr-                      zeuge dienen können. Die Bemaßung soll in Anlehnung an die Verwal-                      tungsvorschrift Technische Baubestimmung VTB „Richtlinie über Flächen                      für die Feuerwehr“ oder ersatzweise der DIN 14090 als Mindeststandard                      auch für öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sollte bei den Planungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit                      einer Feuerwehrezufahrt und der erforderlichen Bewegungsflächen, ein                      möglicher weiterer Sonderbau im Bestandsgebäude der Wolfsgrubermühle                      mitberücksichtigt werden, da die bestehende Zufahrt über den Helmplatz/                      Mühlstraße hierfür ungeeignet ist. Bei Sackstraßen mit einer Länge von                      mehr als 200 Metern ist an deren Ende eine geeignete Wendemöglichkeit                      für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Neben der                      Technischen Regel W 405 (A) des DVGW bestehen seitens der Feuerwehr                      folgende grundsätzlichen Anforderungen: Hydranten sind so anzuordnen,                      dass sie die Wasserentnahme jederzeit leicht ermöglichen und Unter-                      flurhydranten nicht im Bereich von Parkflächen liegen. Die Löschwasser-                      versorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen                      Behördenbeteiligung verwiesen.  <b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p>Das Schulgebäude grenzt unmittelbar an die Henri-Dunant-Straße an. „An-                      leitern“ als zweiter Rettungsweg ist gemäß Schulbaurichtlinie nicht zulässig                      (zweiter baulicher Rettungsweg notwendig). Die Gebäudeplanung erfolgt in                      enger Abstimmung mit ABK (Brandschutzkonzept). Außerdem werden die                      Anmerkungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung                      im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben.</p> <p>Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr auch zur Wolfsgru-                      bermühle soll nach derzeitigem Planungsstand zukünftig von der Henri-                      Dunant-Straße über die geplante neue Verbindungsstraße und die Mühl-                      straße im Einrichtungsverkehr in Richtung Helmplatz erfolgen.</p> <p>Gemäß Angabe der GWF ist eine Umverlegung eines Hydranten erforder-                      lich und möglich und wird entsprechend veranlasst.</p>

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	<p><i>Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Somit dürfen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, 150 m nicht übersteigen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist ... mit 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen.“</i></p>	<p><i>Die Forderungen des ABK werden an GWF und zur Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung an die infra und das TfA weitergeleitet. Die Forderungen werden somit berücksichtigt.</i></p>
--	--	---



**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
3	Amt für Abfallwirtschaft (Betrieb Müllabfuhr und Anlagen), Stellungnahme vom 23.08.2023	
	<p>...</p> <p>„die Belange der Müllabfuhr wurden im Punkt 2 des Verkehrsgutachtens schon berücksichtigt, speziell geht es hier um das Rückwärtsfahren im Umfeld der Schule.</p> <p>Mit einer Einbahnstraßenregelung wären wir einverstanden, bitte beachten sie die Höhe unserer Fahrzeuge von 3,5 Meter und das Gewicht von 26 t sowie die Länge von 10,5 Metern für die Kurvenauslegung.“</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
7	Liegenschaftsamt, Stellungnahme vom 22.08.2023	
	<p>....            „LA erhebt keine Einwände gegen die Planungen.</p> <p>Bei der Bauausführung sollten die Baumaßnahmen an der Wolfsgrubermühle selbst berücksichtigt werden.“</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9.2	Rechtsamt der Stadt Fürth, Stellungnahme vom 18.09.2023	
	<p>...</p> <p>„bzgl. der erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 275a ist festzustellen, dass die Anmerkungen des RA ja fast vollständig umgesetzt wurden.</p> <p>Soweit durch die <b>Festsetzung Nr. 10</b> in der Fläche W3 nun Um- und Einbauten verboten wurden, dürfte man diese Festsetzung auf § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB stützen können (vgl. Söfker in E/Z/B/K, BauGB, Stand: Feb. 2023, § 9, Rn. 139a mwN zur Rspr.).</p> <p>Auch die in <b>Festsetzung Nr. 11</b> nun aufgeführte Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB dürfte tragfähig sein, da lediglich die Vornahme entsprechender Maßnahmen geregelt wird und keine Maßnahmen zu einer Nutzungspflicht festgeschrieben werden (vgl. Söfker in E/Z/B/K, § 9 BauGB, Rn. 197b; Gierke in Brügelmann, BauGB, Stand: Jan. 2023, § 9, Rn. 972).</p> <p><u>Es stellt sich allerdings die Frage, ob die baulichen Maßnahmen hinreichend bestimmt sind.</u> Soll hiermit geregelt werden, dass <u>PV-Anlagen</u> zu errichten sind, oder sollen nur <u>vorbereitende Baumaßnahmen</u> verpflichtend sein, die eine künftige Installation der PV-Anlagen ermöglichen bzw. unterstützen?</p> <p>Bzgl. der Festsetzungen der zu erhaltenden Bäume ist in <b>Festsetzung 12.1./12.3.</b> ja weiterhin die Rede davon, dass <u>insbesondere</u> die Eiche zu erhalten ist. Soll dies im Vollzug dann bedeuten, dass grundsätzlich alle Bäume, die zeichnerisch zur Erhaltung festgesetzt sind, eine Befreiung benötigen, wenn sie doch entfernt werden sollen und dass die Betonung bei der Eiche dann nur bedeuten soll, dass bei ihr die Hürden für eine solche Befreiung ungleich höher wären, als bei den anderen zu erhaltenden Bäumen?</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die textliche Festsetzung i.V.m. den Ausführungen in der Begründung (S. 51, Kapitel 8.9 und 8.11) stellt auf die Errichtung von PV-Anlagen zur nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung des Schulgebäudes ab. Die textliche Festsetzung wurde umformuliert, sodass sie hinreichend klar bestimmt ist.</p> <p>Die zeichnerisch zur Erhaltung festgesetzten Bäume benötigen eine isolierte Befreiung vom Bebauungsplan, wenn sie doch entfernt werden sollen. Aus den Gutachten geht hervor, dass die Eiche bestandsprägend (saP 2022, Maßnahme V1), besonders erhaltenswert und in sehr gutem Zustand ist (Baumbestandsbewertung GrfA 2020). Aufgrund der bestandsprägenden Eigenschaft wurde die Eiche besonders hervorgehoben, es sind jedoch die gleichen Maßstäbe wie für die drei weiteren zum Erhalt festgesetzten Bäume anzusetzen. <b>Die Ausführungen werden somit berücksichtigt.</b></p>

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Ansonsten aus Sicht des RA: o.E.“	
--	-----------------------------------	--



<p><b>Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen</b> Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p><u>Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m</li><li>- Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m</li><li>- Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m</li><li>- Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m oder Einbau von Wurzelschutzplatten.</li></ul> <p><u>Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:</u> Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.</p>	<p><b>Die Ausführungen und weiteren Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

<p>Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten.</p> <p>Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der <b>infra fürth gmbh</b> zu informieren.</p> <p>Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der <b>infra fürth gmbh</b> ist zu beachten.</p>	
---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
14	Ref. VI / Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 18.09.2023	
	<p>....</p> <p>„Mit Schreiben des SpA vom 16.08.2023 wurde das AWS aufgefordert, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des o.g. Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums abzugeben.</p> <p>Nach Begutachtung des übermittelten Bebauungsplans, der Begründung zum Bebauungsplan und Rücksprache mit dem SpA (Fr. Hosp) erfolgt seitens des AWS keine weitere Eingabe.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 21.04.2023 verwiesen, in welcher um die Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit samt Wendemöglichkeiten für die geplante Hotellerie-Investition in der Wolfsgrubermühle gebeten wurde. Im Falle einer notwendigen Sperrung der Mühlstraße für den Durchgangsverkehr mit Hilfe eines Polers wird bei gleichzeitigem Fehlen einer Wendemöglichkeit eine praktikable Bewältigung des hoteleigenen Ziel- und Quellverkehrs in Frage gestellt.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2023:</u>  <i>„Mit Schreiben des SpA vom 15.03.2023 wurde das AWS aufgefordert, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des o.g. Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums abzugeben.</i></p> <p><i>Nach Begutachtung des übermittelten Bebauungsplans, der Begründung zum Bebauungsplan und der bereitgestellten Fachunterlagen erfolgt seitens des AWS in Abstimmung mit den ISB die Bitte um erneute Prüfung und Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit samt Wendemöglichkeiten für die geplante Hotellerie-Investition in der Wolfsgrubermühle. Im Falle einer notwendigen Sperrung der Mühlstraße für den</i></p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der förmlichen Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) verweisen.</p> <p><b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p><i>Für den Bebauungsplan wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Demzufolge werden die Hotelstellplätze über die geplante Unterfahrung des Schulgebäudes erreicht, sowohl die Zu- als auch die Abfahrt sind über die neue Wegeverbindung vorgesehen. Der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr durch eine künftige Hotelnutzung in der ehemaligen Wolfsgrubermühle wurden bei der</i></p>



**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	<p><i>Durchgangsverkehr mit Hilfe eines Pollers wird bei gleichzeitigem Fehlen einer Wendemöglichkeit eine praktikable Bewältigung des hoteleigenen Ziel- und Quellverkehrs in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus erfolgen keine Hinweise oder Einwände zur geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wolfgrubermühle“.</i></p>	<p><i>verkehrlichen Untersuchung mitbetrachtet. Eine Wendemöglichkeit ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der Mühlstraße nicht realisierbar. Anhand der angedachten Einbahnstraßenregelung im weiteren Verlauf der Mühlstraße in Richtung Helmplatz können ggf. notwendige, gefährliche Wendemanöver vermieden werden. Gemäß Gutachten wurde eine Pollerlösung vorgeschlagen, sofern durch die geplante Beschilderung Durchgangs- und Schleichverkehr nicht verhindern werden kann. Die Stadt Fürth behält sich daher die Einrichtung eines Pollers in der Mühlstraße vor. Die Anregungen werden somit berücksichtigt.</i></p>
--	--	---

**STADT FÜRTH**  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
16	StEF, Stellungnahme vom 05.09.2023	
	<p>....            „Es wird auf die Stellungnahme der StEF vom 03.08.2021 und 26.04.2023 verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme 03.08.2021:</u>            „Aufgrund der Höhensituation ist ein Anschluss der Oberflächenentwässerung der Fl.Nr. 185, Gem. Fürth, an den städtischen Regenwasserkanal nicht möglich. Das anfallende Oberflächenwasser des Grundstücks muss durch direkte Einleitung in die Pegnitz beseitigt werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p>Das Schmutzwasser kann durch einen Anschluss an den Schmutzwasser-schacht in der Mühlstraße über den städtischen Kanal abgeleitet werden.“</p> <p><u>Stellungnahme 26.04.2023:</u>            „Es wird auf die Stellungnahme der StEF vom 03.08.2021 verwiesen. Grundsätzlich kann einer Einleitung des Schmutzwassers in den städtischen Kanal zugestimmt werden. Bezüglich der hydraulischen Auslastung des Schmutzwasserkanals werden zeitnah Messungen durchgeführt, um Aussagen zur möglichen Einleitungsmenge treffen zu können. Eine weitere Abstimmung erfolgt hier im Rahmen des zu stellenden Entwässerungsantrages.“</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie aus der förmlichen Behördenbeteiligung verwiesen.  <b>Die Ausführungen sind somit berücksichtigt.</b></p> <p><i>Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Pegnitz wurde bereits geprüft und grundsätzlich in Aussicht gestellt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zuständigkeithalber an GWF zur Beachtung und Veranlassung weitergegeben. Die Anregungen werden somit berücksichtigt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
18	BaF/Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 23.08.2023	
	<p>...</p> <p>„Der Änderungsbereich befindet sich in Teilabschnitten innerhalb des Ensembles „Altstadt Fürth“, E-5-63-000-9, sowie einer ausgewiesenen Bodendenkmalfläche D 5-6531-0146.</p> <p>Ferner befindet sich der Änderungsbereich in Nähe zu mehreren Baudenkmalern (Wolfsgrubermühle, D-5-63-000-940; Mühlstraße 3, D-5-63-000-935) Mühlstraße 5, D-5-63-000-1747; Mühlstraße 18, D-5-63-000-936.</p> <p>Der geplante Neubau ordnet sich hinsichtlich seiner Höhe dem denkmalgeschützten Mühlenbau zwar unter, stört jedoch die Blickbeziehung auf das Mühlengebäude und die Einbettung der Mühle in den umgebenden Naturraum in Abschnitten erheblich.</p> <p>Zudem ist der Abbruch eines zur sog. Wolfsgrubermühle gehörigen <b>Schutzbunkers</b> vorgesehen, welcher als Einzelbaudenkmal D-5-63-000-940, nachgetragen wurde.  <i>Kurzbeschreibung: Bunker, kleiner, aus Ziegelsteinmauerwerk errichteter Rundbunker mit flacher Betondecke, wohl 1942/43; nördlich der Mühle.</i></p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aus der Historie betrachtet war der Mühlenkomplex stets Bestandteil eines bebauten, innerstädtischen Quartiers und kein solitäres Anwesen. Die Einbettung in den angrenzenden Naturraum hat sich erst im Laufe der Zeit durch den Abbruch von Gebäuden entlang des Pegnitzufers ergeben. Der kompakte Neubau des HSG ordnet sich weiterhin dem denkmalgeschützten Mühlenbau unter – dieser wird weiterhin gut sichtbar sein, sodass Blickbeziehungen auch aus der Ferne bestehen bleiben (vgl. Ansichten Siegerentwurf Wettbewerb). Außerdem ist zu beachten, dass auch das bestehende Baurecht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a keine isolierte Lage der Mühle in der freien Landschaft absichert, sondern es ermöglicht, einen Neubau direkt an die denkmalgeschützten Baukörper der Wolfsgrubermühle anzubauen.</p> <p><b>Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Im Bebauungsplan wurden die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Bodendenkmäler und Denkmalensemble nachrichtlich übernommen. Auch der als Einzelbaudenkmal eingetragene Schutzbunker ist nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen worden. Ein Abbruch des Bunkers wurde nicht festgesetzt.</p>

**STADT FÜRTH**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“  
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4a ABS. 3 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

<p>Ein entsprechender Abbruchantrag für den o.a. Luftschutzbunker wurde zwischenzeitlich eingereicht. Die hierzu fachliche Abwägungsentscheidung ist formal noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt zeichnet sich eine Begründung ab, welche „eine Integration (der Bunkeranlage) in den Schulbau“ als nicht möglich/umsetzbar erscheinen lässt (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan, S. 46).</p> <p>Mit Fertigstellung der zu erwartenden Begründung für eine Abwägungsentscheidung (Abbruch Luftschutzbunker) entgegen den Belangen des Denkmalschutzes wird diese Begründung unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird in Aussicht gestellt, dass die denkmalfachlichen Bedenken (Abbruch Luftschutzbunker) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275 a zurückgestellt werden.“</p>	<p>Es wird jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass der Bunker abgebrochen werden muss, da eine Integration in den Schulneubau aus verschiedenen Gründen (u.a. Kosten, Raumprogramm, Flächenbedarf, Gebäudetechnik, Architektur) nicht möglich, der Schulstandort selbst aber alternativlos im Stadtgebiet ist. Das öffentliche Interesse am neuen und alternativlosen Schulstandort des HSG auf dem Gelände an der ehemaligen Wolfsgrubermühle führt in diesem Fall dazu, dass das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Bunkeranlage zugunsten des öffentlichen Interesses am Neubau der Schule zurückgestellt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.</b></p>
--	--